

Beschlussvorlage

bearbeitet von:

Tel. Nr.:

Datum:

Jürgen Albrecht

0761/201-4590

22.09.2022

Jahresrechnung 2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	n.ö.	Empfehlung	Beschluss
bA	16.11.2023		X	X	
VV	13.12.2023	X			X

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

- Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfungsbericht des Stabsbereich Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald vom 01.09.2023 zustimmend zur Kenntnis.**
- Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg wie folgt fest:**
 - Gewinn- und Verlustrechnung**

- Erträge	EUR	16.957.659,04
- Aufwendungen	EUR	13.202.394,27
- Abschreibungen	EUR	3.793.323,93
- sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	EUR	564.272,67
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	EUR	686.464,49
Jahresfehlbetrag	EUR	160.250,98
 - Bilanzsumme** EUR 385.440.230,68
 - Der Jahresfehlbetrag von 160.250,98 EUR ist der Rücklage zu entnehmen.
- Die Verbandsversammlung nimmt den Beteiligungsbericht 2022 gemäß Anlage 1 zur Drucksache ZRF-BA/VV 2023.010 zur Kenntnis.**

ANLAGEN:

- Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr (ZRF) vom 01.09.2023
- Jahresrechnung mit Lagebericht 2022 und Beteiligungsbericht

Begründung

1. Jahresrechnung und Prüfungsbericht 2022

Durch die Umstellung von der kameralen Haushaltsführung auf die Anwendung des Eigenbetriebsrechts zum 01.01.2014 (Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.06.2013, Drucksache ZRF-bA/VV 2013.003) wurde die Wirtschaftsführung nach HGB geprüft. In diesem Zusammenhang wurden die bisher bereits an die Infrastrukturunternehmen gezahlten Investitionszuschüsse im Anlagevermögen mit insgesamt 134 Mio. EUR aktiviert. Etwa 250 Mio. EUR wurden der Deutschen Bahn zur Vorfinanzierung bereitgestellt, die über Kassenkredite gedeckt sind. Nach Auszahlung des Bundes- und Landeszuschusses werden diese Kredite abgelöst werden. Investitionszuschüsse für Anlagen der Infrastruktur, die bis einschließlich 31.12.2022 in Betrieb gegangen sind, wurden 2022 mit ca. 3,792 Mio. EUR abgeschrieben.

Zusammenfassend bestätigt Der Stabsbereich Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald als Ergebnis der Prüfung nach § 111, § 112 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 GemO sowie entsprechend der Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Eigenbetriebsgesetzes und der Gemeindeprüfungsordnung die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg.

Der Stabsbereich Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald empfiehlt der Verbandsversammlung, den Jahresabschluss 2022 gem. § 20 GKZ, § 111 GemO und § 16 EigBG festzustellen.

2. Beteiligungsbericht 2022

Der Beteiligungsbericht (als Anlage 1 zur Jahresrechnung dieser Drucksache beigelegt) gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Entwicklung wichtiger Unternehmensdaten der REGIO-VERBUND GmbH.

2.1 Auswirkungen auf die ZRF-Wirtschaftsführung

REGIO-VERBUND GmbH

Die REGIO-VERBUND GmbH finanziert sich überwiegend aus Zuschüssen des ZRF. Diese Zuschüsse sind im Rahmen des ZRF-Wirtschaftsplanes berücksichtigt und werden entsprechend der gültigen Umlageschlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Insgesamt erhielt die REGIO-VERBUND GmbH 2022 Zuschüsse in Höhe von 339.346,05 EUR zur Durchführung der Verbandsaufgaben und zur Erhaltung des Geschäftsbetriebes.

Darüber hinaus ist der ZRF als Alleingesellschafter der GmbH grundsätzlich zur Verlustabdeckung verpflichtet. Eine solche Verlustabdeckung über die Zuschusszahlungen hinaus ist im normalen Geschäftsbetrieb ausgeschlossen. Gewinnausschüttungen oder Verlustabdeckungen aus der Beteiligung ergaben sich 2022 nicht.

Im Jahr 2022 konnte die REGIO-VERBUND GmbH Erlöse aus Personal- und Verwaltungsdienstleistungen erzielen. Diese Erlöse bewirkten ebenfalls eine Reduzierung der ZRF-Zuschüsse und damit der Verbandsumlagen.

3. Gesamtbericht des ZRF über die Gewährung von Tarifzuschüssen für das Jahr 2022

Für das Jahr 2022 erfolgte eine Überkompensationskontrolle der ausgezahlten Zuschussleistungen auf der Basis von § 7 der ZRF-Ausgleichsatzung vom 14.12.2022.

Die danach erforderlichen geprüften Testate der Verkehrsunternehmen lagen der Verbandsverwaltung für das Rechnungsjahr 2022 vor. In allen Testaten wurde nachgewiesen, dass durch die Gewährung von Tarifzuschüssen und sonstigen Ausgleichsleistungen keine Überkompensation im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 erfolgt ist.

4. Vermögensplanabrechnung 2022

Nach Abstimmung mit der Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald wird gemäß Seite 33 des Prüfberichts die Vermögensplanabrechnung 2022 mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Positionen aufgeführt.

Vermögensplanabrechnung 2022			
Wirtschaftsjahr 2022	Planansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
	€	€	€
Vermögensplan			
Finanzierungsmittel (Einnahmen)	1.343.200,00	12.684.983,00	14.028.183,00
Zuweisungen und Zuschüsse Land	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen / Zuschüsse Mitglieder	1.343.200,00	13.009.116,00	14.352.316,00
Jahresgewinn	0	0,00	0,00
erübrigte Mittel aus Vorjahren	0	324.133,00	324.133,00
Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	1.343.200,00	12.931.370,00	14.274.570,00
Zuweisungen u. Zuschüsse	1.343.200,00	13.091.620,00	14.434.820,00
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0,00	0,00
Jahresverlust	0	160.250,00	160.250,00
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	0	0,00	0,00
Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	0,00	0,00
Finanzierungsbedarf 2022		246.387,00	

Die Vermögensplanabrechnungen für die Jahre 2014 – 2022 wurden nachgeholt, der Rechnungsprüfung vorgelegt und konnten soweit nachvollzogen werden. Auf eine Änderung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2022 wird verzichtet.

2.



LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

PRÜFUNGSBERICHT

über die örtliche Prüfung des
Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbands
Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum
31.12.2022

des **Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)**

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen und Rechtsverhältnisse	6
1.	Grundlagen des Zweckverbandes	6
2.	Gegenstand des Zweckverbands	6
3.	Organe, Mitglieder und Struktur des Zweckverbands	6
II.	Vorjahresabschluss	9
1.	Feststellung des letzten Jahresabschlusses	9
2.	Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2021	9
III.	Prüfungsverfahren	10
1.	Prüfungsauftrag und Umfang der örtlichen Prüfung	10
2.	Stand der überörtlichen Prüfung durch die GPA	13
IV.	Jahresabschluss zum 31.12.2022	14
1.	Allgemeines, Rechnungswesen und Buchführung	14
2.	Übersicht	15
V.	Prüfung der Aktiva der Schlussbilanz zum 31.12.2022	18
1.	Anlagevermögen	18
2.	Umlaufvermögen	20
VI.	Prüfung der Passiva der Schlussbilanz zum 31.12.2022	21
1.	Eigenkapital	21
2.	Sonderposten für Zuschüsse	21
3.	Rückstellungen	22
4.	Verbindlichkeiten	22
VII.	Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2022	25
1.	Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	25
2.	Sonstige betriebliche Erträge	25

3.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	25
4.	Abschreibungen	26
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	26
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27
VIII.	Lagebericht	28
IX.	Anhang, Anlagennachweis	29
X.	Wirtschaftsplan	30
1.	Aufstellung und Genehmigung	30
2.	Vergleich Planung mit IST-Werten	30
XI.	Ordnungsmäßigkeit der Verbandsverwaltung	34
1.	Anordnungs-, Bewirtschaftungs- und Feststellungsbefugnis und Belegwesen	34
2.	Buchführung	35
3.	Kassenwesen	35
4.	Organisation der Zuständigkeiten im Kassenwesen	36
XII.	Prüfungsergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung	37

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Afa	Absetzungen für Abnutzung
Az.	Aktenzeichen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
DATEV	Software für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
EStG	Einkommenssteuergesetz
GBI.	Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GKZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GPAG	Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz Baden-Württemberg
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch

i.V.m.	in Verbindung mit
LGVFG	Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
LKrO	Landkreisordnung
Nr.	Nummer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RVF	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH
SB 03	Stabsbereich Rechnungsprüfung & Kommunalaufsicht
s.	siehe
s.o.	siehe oben
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
WJ	Wirtschaftsjahr
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZRF	Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
ZV-Satzung	Satzung des Zweckverbands Regio Nahverkehr Freiburg

I. Grundlagen und Rechtsverhältnisse

1. Grundlagen des Zweckverbandes

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) wurde zum 31.08.1994 gegründet.

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der Landkreis Emmendingen und die Stadt Freiburg im Breisgau bilden den ZRF. Die Rechtsverhältnisse sind in der Zweckverbandssatzung (ZV-Satzung) vom 01.10.1999, in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2021 geregelt.

Der ZRF hat seinen Sitz nach § 1 Abs. 2 ZV-Satzung in Freiburg im Breisgau.

2. Gegenstand des Zweckverbands

Der ZRF hat die Aufgabe, die maßgeblichen verkehrspolitischen Leitlinien zu entwickeln. Er fördert, unterstützt und koordiniert den regionalen öffentlichen Personennahverkehr und dessen Ausbau (§ 2 Abs. 1 ZV-Satzung). Hierzu sind dem Zweckverband die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 ZV-Satzung und § 2 Abs. 5 ZV-Satzung übertragen worden.

Zur Erledigung seiner Aufgaben hat der ZRF zum 01.01.2000 die REGIO-Verbund GmbH gegründet (§ 2 Abs. 3 ZV-Satzung).

3. Organe, Mitglieder und Struktur des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind nach § 3 ZV-Satzung

- die Verbandsversammlung und
- der Verbandsvorsitzende.

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des ZRF fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und Zweckverbandssatzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse (vgl. § 4 ZV-Satzung). Die Verbandsversammlung hat einen beschließenden Ausschuss zu bilden.

Die Aufgaben der Verbandsversammlung, des Verbandsvorsitzenden und des beschließenden Ausschusses sind in den §§ 4 bis 12 der ZV-Satzung geregelt.

Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Den Verbandsvorsitz sollen abwechselnd Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau, Landrat des Landkreises Breisgau Hochschwarzwald und Landrat des Landkreises Emmendingen innehaben (§ 9 Abs. 1 ZV-Satzung). Herr Martin W.W. Horn, Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau, wurde zum Verbandsvorsitzenden gewählt. Stellvertreter sind Frau Dorothea Störr-Ritter, Landrätin des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, und Herr Hanno Hurth, Landrat des Landkreises Emmendingen, (vgl. Beschlussvorlage Drucksache ZRF-VV 2022.007).

Die Wahl der Mitglieder des beschließenden Ausschusses und die Entsendung in den Aufsichtsrat der REGIO-Verbund GmbH für die Wahlperiode 2019 – 2024 erfolgte in der Verbandsversammlung vom 02.10.2019 (vgl. Beschlussvorlage Drucksache ZRF-VV 2019.004).

Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und die Stadt Freiburg im Breisgau.

Die Verwaltungsaufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbands erledigt (vgl. § 12 Abs. 1 ZV-Satzung). Der Zweckverband Regio-Nahverkehr (ZRF) verfügt über kein eigenes Personal, sondern bedient sich des Personals der Verbandsmitglieder mittels Personalleihe. Hierfür leistet der ZRF Personalkostenersatz an die Verbandsmitglieder.

Fachbediensteter für das Finanzwesen ist Herr Jürgen Albrecht (§ 116 GemO i.V.m. § 18 GKZ).

Der Zweckverband wird ferner bei der Erledigung seiner Aufgaben durch Personal seiner 100%igen Tochtergesellschaft, der REGIO-Verbund GmbH unterstützt. Die Organisation der Geschäftsbereiche der Zweckverbandsverwaltung entspricht aufgrund der bestehenden Personenidentität der Mitarbeiter/innen von ZRF und REGIO-Verbund der Organisation der REGIO-Verbund GmbH. Der Geschäftsführer der REGIO-Verbund GmbH leitet die Verwaltung des ZRF im Auftrag des Verbandsvorsitzenden (vgl. § 1 ZRF-Dienstanweisung Nr. 1/2004).

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden seit dem 01.01.2014 die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung (§ 20 GKZ i.V.m. § 13 Abs. 1 ZV-Satzung). Die unterjährige Wirtschaftsführung wird von der Geschäftsstelle des Zweckverbands wahrgenommen. Zur Erledigung der Kassengeschäfte ist eine eigenständige Verbandskasse eingerichtet.

Die dem Jahresabschluss zugrundeliegenden Bücher wurden von der Dr. Schwarzkopf u. Gerjets Partnerschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, Müllheim, geführt. Die erforderlichen Aufzeichnungen in den einzelnen Büchern erfolgten EDV-gestützt mittels Software der DATEV e.G. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde auf der Grundlage der geführten Bücher und der darüber hinaus von der ZRF vorgelegten Belege und Bestandsverzeichnisse sowie der erteilten Auskünfte unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften durch die Dr. Schwarzkopf + Gerjets Partnerschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, Müllheim, erstellt.

Die Aufwendungen des Zweckverbands werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert (§ 14 Abs. 1 ZV-Satzung). Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den Vermögensplan (Investitionsumlage) festgesetzt.

II. Vorjahresabschluss

1. Feststellung des letzten Jahresabschlusses

Am 14.12.2022 wurde die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) mit dem Prüfungsbericht vom 22.09.2022 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 von der Verbandsversammlung des ZRF beschlossen (vgl. Beschlussvorlage Drucksache ZRF-bA/VV 2022.012).

Die örtliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte am 05.01.2023. Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2021 (einschließlich Lagebericht und GuV) erfolgte in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 26.01.2023.

2. Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2021

Mit Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Freiburg vom 22.09.2022 ist die Ordnungsmäßigkeit und die Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 bestätigt worden. Für das Wirtschaftsjahr 2021 ergaben sich keine Bedenken gegen die Feststellung des Jahresabschlusses.

III. Prüfungsverfahren

1. Prüfungsauftrag und Umfang der örtlichen Prüfung

Gemäß § 13 ZV-Satzung vom 01.10.1999, in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2021, wendet der ZRF nach § 20 GKZ ab dem 01.01.2014 die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an¹. Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften über die örtliche Prüfung der Gemeinden entsprechend.

Die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse obliegt (im Wechsel von zwei Jahren) den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder (§ 13 Abs. 2 ZV-Satzung).

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Jahres 2021 erfolgte zuletzt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Freiburg i.Br..

Die örtliche Prüfung hat daher den Jahresabschluss des ZRF vor dessen Feststellung durch die Verbandsversammlung nach § 20 GKZ, § 111 Abs. 1 i.V.m. 110 Abs. 1 GemO, § 16 Abs. 2 EigBG und § 13 GemPrO zu prüfen.

Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus §§ 11 i.V.m. 13 GemPrO.

Die Prüfung ist grundsätzlich innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 13 Abs. 2 ZV-Satzung, § 16 Abs. 2 S. 2 EigBG, § 111 Abs. 1 GemO i.V. § 48 LKrO).

Im Rahmen der Übersendung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 wurde der SB 03 mit Schreiben vom 19.07.2023 beauftragt, die Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2022 durchzuführen. Im Vorfeld wurde der Jahresabschluss 2022 (Bilanz, GuV und Anlagenspiegel) bereits dem SB 03 zur Prüfung übersandt.

Die Prüfung des vorgelegten Jahresabschlusses erfolgte - mit Unterbrechungen - in den Monaten Juli und August 2023.

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg wurde im Wirtschaftsjahr 2022 insbesondere nach der Maßgabe der folgenden Vorschriften geführt:

¹ Aufgrund der Änderung des § 13 der ZV-Satzung in der Fassung vom 15.12.2021 wendet der Zweckverband ab 01.01.2023 die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Regelungen auf der Grundlage der Vorschriften des HGB unmittelbar an.

- GKZ Baden-Württemberg vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403)
- ZV-Satzung vom 01.10.1999 i.d.F. der Änderungssatzung vom 15.12.2021
- EigBG vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403), i.V.m. der EigBVO in der jeweils gültigen Fassung²
- HGB vom 10.05.1897, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2022 (BGBl. I S. 1146)
- GemO von Baden-Württemberg vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), i.V.m. der GemHVO und GemKVO in der jeweils gültigen Fassung

Als Prüfungsunterlagen standen der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 mit folgenden Bestandteilen und u.a. ergänzenden Unterlagen zur Verfügung:

- Bilanz (gemäß § 8 EigBVO)
- Gewinn- und Verlustrechnung (gemäß § 9 EigBVO)
- Anhang zum Jahresabschluss (gemäß §§ 284 bis 288 HGB i.V.m. § 10 EigBVO)
- Anlagenspiegel/Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs (gemäß § 10 Abs. 2 EigBVO)
- Lagebericht (gemäß § 11 EigBVO)
- Beteiligungsbericht
- Sachkonten
- Wirtschaftsplan 2022
- Verbandssatzung
- Protokolle der Verbandsversammlungen
- Kontoauszüge

² Nach der Änderung des EigBG vom 17.06.2020 hat das Innenministerium am 01.10.2020 (GBl. vom 21.10.2020 – S. 827 ff.) zwei neue Eigenbetriebsverordnungen erlassen. Aufgrund der Beibehaltung des bisher in § 12 Abs. 1 EigBG geregelten Wahlrechts zwischen der am HGB orientierten „alten“ Eigenbetriebsverordnung (EigBVO a. F.) und der Kommunalen Doppik sind dies: EigBVO-HGB und EigBVO-Doppik.

- Debitoren- und Kreditorenbelege
- Vermögensplanabrechnungen ab 2014 bis 2022
- Dienstanweisung Nr. 1/2004 vom 16.02.2004
- Dienstanweisung Nr. 2/2015 der Verbandskasse vom 02.01.2018 (2. Ergänzung)
- Geschäftsführungsordnung der Regio-Verbund Gesellschaft mbH vom 27.10.2010
- Zu den Kassenkrediten: Kommunikation Regierungspräsidium Freiburg

Die erforderlichen Aufklärungen und notwendigen Nachweise sind vom Fachbediensteten für das Finanzwesen (Geschäftsbereichsleiter Verwaltung und Finanzen) sowie einer Mitarbeiterin des Zweckverbands im Zuge der Prüfungshandlungen erteilt bzw. erbracht worden.

Die Prüfung hat sich auf Stichproben beschränkt (§ 3 Abs. 2 GemPrO).

Der Entwurf des Prüfungsberichts wurde dem Geschäftsbereichsleiter Verwaltung und Finanzen des ZRF am 05.09.2023 zugeleitet, mit dem Angebot der Erörterung im Rahmen eines Abschlussgesprächs. Im Telefonat vom 06.09.2023 wurde der örtlichen Prüfung mitgeteilt, dass auf ein Abschlussgespräch verzichtet wird.

2. Stand der überörtlichen Prüfung durch die GPA

Nach der in der Verbandssatzung geregelten örtlichen Prüfung unterliegt der ZRF der überörtlichen Prüfung durch die GPA Baden-Württemberg. Rechtsgrundlage hierfür sind § 2 Abs. 2 GPAG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 b GemPrO sowie § 114 GemO. Die überörtliche Prüfung erfolgt i.d.R. in einem vier- bis fünfjährigen Turnus und erfasst dementsprechend einen mehrjährigen Prüfungszeitraum.

Die letzte allgemeine Finanzprüfung durch die GPA hat über die Rechnungsjahre 2014 bis 2018 stattgefunden. Der Prüfungsbericht ist datiert vom 02.04.2020. Mit Schreiben vom 27.05.2020 (Az. 14-2214.4/2.16) erteilte das Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau als Rechtsaufsichtsbehörde zum Abschluss der überörtlichen Prüfung die Bestätigung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO, dass die wesentlichen Feststellungen im Prüfungsbericht der GPA vom 02.04.2020 erledigt sind. Die Verbandsversammlung wurde am 16.12.2020 gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 114 GemO über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts der GPA und die Erledigung der Prüfungsfeststellungen unterrichtet.

IV. Jahresabschluss zum 31.12.2022

1. Allgemeines, Rechnungswesen und Buchführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen wendet der Zweckverband ab dem 01.01.2014 die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an (§ 20 GKZ i.V.m. § 13 Abs. 1 ZV-Satzung)³.

Der Jahresabschluss ist nach § 18 EigBG i.V.m. §§ 8 bis 10 EigBVO nach Formblatt 1 der Anlage 1 zur EigBVO aufzustellen. Der Jahresabschluss des Zweckverbands zum 31.12.2022 wurde entsprechend dem EigBG und der EigBVO aufgestellt. Er ist grundsätzlich gemäß § 18 EigBG, §§ 8 bis 10 EigBVO nach den Formblättern 1, 2 und 4 gegliedert.⁴

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Buchführung, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie für die dem SB 03 erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Die vorgelegten Unterlagen und Angaben wurden im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung seitens der örtlichen Prüfung beurteilt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und - nach erfolgter örtlicher Prüfung - von der Verbandsversammlung innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen (§ 16 Abs. 2 und 3 EigBG i.V.m. § 20 GKZ).

Der Jahresabschluss 2022 einschließlich Lagebericht wurde mit Schreiben des Oberbürgermeisters und Verbandsvorsitzenden Herrn Martin W. W. Horn vom 19.07.2023 durch Herrn Albrecht (Geschäftsbereichsleiter Verwaltung und Finanzen) am 27.07.2023 übermittelt. Des Weiteren wurden u.a. noch weitere wesentliche Unterlagen (s. S. 11 ff.) durch den Geschäftsbereichsleiter Verwaltung und Finanzen übersandt bzw. im Verlauf der Prüfung nachgereicht.

Die dem Jahresabschluss 2022 zugrundeliegende Bücher wurden umfassend durch die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Schwarzkopf + Gerjets Partnerschaft mbB geführt.

³ Vgl. Beschluss der Verbandsversammlung des ZRF am 19.06.2013 (Drucksache ZRF-bA/VV 2013.003). Aufgrund der Änderung des § 13 der ZV-Satzung in der Fassung vom 15.12.2021 wendet der Zweckverband ab 01.01.2023 die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Regelungen auf der Grundlage der Vorschriften des HGB unmittelbar an.

⁴ In den Formblättern wurde teilweise von der vorgeschriebenen Nummerierung abgewichen. Allerdings entsprechen die verbindlichen Muster der EigBVO (insbesondere der Anlagen 1 und 4) nicht mehr dem aktuellen Stand des HGB und werden daher mit der Novellierung des Eigenbetriebsrechts ab 01.01.2023 neu gefasst. Nach der Änderung des EigBG vom 17.06.2020 hat das Innenministerium am 01.10.2020 (GBl. vom 21.10.2020 – S. 827 ff.) zwei neue Eigenbetriebsverordnungen erlassen. Aufgrund der Beibehaltung des bisher in § 12 Abs. 1 EigBG geregelten Wahlrechts zwischen der am HGB orientierten „alten“ Eigenbetriebsverordnung (EigBVO a. F.) und der Kommunalen Doppik sind dies: EigBVO-HGB und EigBVO-Doppik.

2. Übersicht

Einblicke in die Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands werden in erster Linie durch die Bilanz vermittelt. Die Schlussbilanz des Zweckverbands weist zum 31.12.2022 eine Bilanzsumme von 385.440.230,68 € (Vorjahr: 453.134.070,21 €) aus.

Auf den von der Steuerberatungsgesellschaft Dr. Schwarzkopf + Gerjets erstellten Jahresabschluss 2022 (einschließlich des Lageberichts⁵) wird ergänzend verwiesen.

Die Bilanz 2022 wurde grundsätzlich gemäß § 8 Abs. 1 EigBVO nach dem Formblatt 1 aufgestellt⁶.

Die Bilanzpositionen wurden aus den Vorjahreswerten (2021) und den geführten Konten entwickelt. Sie werden nach der stichprobenweisen Prüfung inhaltlich als richtig anerkannt. Die Bilanz ist in Folge ordnungsgemäß auf den Sachkonten des Zweckverbands zum 01.01.2022 vorgetragen worden. Die Anfangsbestände der Konten stimmen nach der stichprobenweisen Prüfung rechnerisch mit den bilanzierten Zahlen zum Bilanzstichtag des Vorjahres überein.

Die Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage wird im Lagebericht des Zweckverbands dargestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Ergänzend die Bilanz zum 31.12.2022 mit Vergleich der Vorjahreswerte:

⁵ Der Lagebericht wurde vom Zweckverband selbst erstellt.

⁶ Es wurde lediglich teilweise von der Nummerierung abgewichen.

Aktiva	Geschäftsjahr 31.12.2022 - in € -	Vorjahr 31.12.2021 - in € -
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielles Vermögen		
1. erworbene Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte u. ähnl. Rechte u. Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten/Werte	133.546.749,00	150.761.569,00
2. geleistete Anzahlungen	1.124.321,85	793.791,60
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	184,00	839,00
III. Finanzanlagen		
	102.258,38	102.258,38
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.685,47	9.516,12
2. Sonstige Vermögensgegenstände	250.657.031,98	301.466.096,11
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	385.440.230,68	453.134.070,21

Passiva	Geschäftsjahr	Vorjahr
	31.12.2022	31.12.2021
	- in € -	- in € -
A. Eigenkapital		
I. Gewinnrücklagen		
1. andere Gewinnrücklagen	776.975,97	902.293,29
II. Jahresfehlbetrag	-160.250,98	-125.317,32
B. Sonderposten für Zuschüsse u. Zulagen	134.879.507,80	151.684.961,18
C. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	24.150,00	9.320,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	246.686.843,23	298.207.153,42
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	229.368,85	275.269,86
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.003.635,81	2.180.389,78
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	385.440.230,68	453.134.070,21

V. Prüfung der Aktiva der Schlussbilanz zum 31.12.2022

1. Anlagevermögen

Das **Anlagevermögen** des Zweckverbands umfasst die **Immateriellen Vermögensgegenstände**, die **Sachanlagen** sowie die **Finanzanlagen**.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind in einem EDV-geführten Anlagennachweis/Anlagenspiegel erfasst. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen ist korrekt nachgewiesen. Ein rechnerischer Abgleich mit dem Anlagenspiegel aus dem EDV-geführten Anlagennachweis und dem Gesamtbilanzwert des Sachanlagevermögens ist erfolgt. Es wird der erforderliche Anlagennachweis geführt.

Das Anlagevermögen des Zweckverbands hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt verändert:

Anlagevermögen	Geschäftsjahr 2022 €	Vorjahr 2021 €	Veränderung +/- €
Immaterielle Vermögensgegenstände	134.671.070,85	151.555.360,60	-16.884.289,75
Sachanlagen	184,00	839,00	-655,00
Finanzanlagen	102.258,38	102.258,38	0,00
Summe	134.773.513,23	151.658.457,98	-16.884.944,75

Die **Immateriellen Vermögensgegenstände** beinhalten die entgeltlich erworbenen Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten mit einem Wert zum Bilanzstichtag in Höhe von 133.546.749,00 €⁷ sowie geleistete Anzahlungen bzw. für noch im Bau befindliche Anlagen in Höhe von 1.124.321,85 €. Dabei handelt es sich um Zuschüsse des Zweckverbands an die DB Netz AG zum Ausbau von Projekten. Durch die Zuschüsse wird der Zuschussnehmer verpflichtet, konkrete Investitionsvorhaben auszuführen.

Korrespondierend werden die zur Finanzierung vereinnahmten Zuschüsse von den Verbandsmitgliedern als passiver Sonderposten ausgewiesen (vgl. VI. Prüfung der Passiva der Schlussbilanz zum 31.12.2022, 2. Sonderposten für Zuschüsse). Die Abschreibung des Postens der immateriellen Vermögensgegenstände bzw. die

⁷ für bereits im Betrieb befindliche Anlagen

Auflösung des passiven Sonderpostens erfolgen mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren.

Die Zu- bzw. Abgänge der bereits in Betrieb befindlichen Anlagen bzw. ähnliche Rechte in 2022 wurden, soweit prüfbar, rechnerisch in Stichproben geprüft (Stichproben: Projekt Rheintalbahn und Stadtbahn Haslach, Projekt Höllentalbahn und Kaiserstuhlbahn Ost). Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Zugänge der noch im Bau befindlichen Anlagen wurden stichprobenweise rechnerisch geprüft (Stichprobe: Projekt Stadtbahnverlängerung Littenweiler). Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Anlagewert der **Sachanlagen** beträgt 184,00 €. Sie umfassen die **Büroeinrichtung sowie die sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung**.

Im Bereich der Sachanlagen wurde kein bewegliches Anlagenvermögen beschafft.

Die Bilanzposition der Büroeinrichtung (184,00 €) hat sich im Vergleich zum Vorjahr (839,00 €) abschreibungsbedingt um 655,00 € verringert.

Nach der stichprobenweisen Prüfung sind die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB planmäßigen Abschreibung bewertet worden. Die Anlagegüter wurden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Nach der stichprobenweisen Prüfung der Abschreibungen ergaben sich keine Beanstandungen.

Als **Finanzanlage** wurde zum 31.12.2022 die Beteiligung an der Regio-Verbund GmbH in Höhe von insgesamt 102.258,38 € bilanziert. Der Zweckverband ZRF ist Alleingesellschafter der Regio-Verbund GmbH. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €. Daneben ist eine weitere Eigenkapitalausstattung in Höhe von 77.258,38 € vorhanden (Kapitalrücklage).⁸ Die Bilanzposition der Beteiligung blieb gegenüber dem Vorjahresbilanzwert unverändert.

⁸ Auf den Beteiligungsbericht des Zweckverbands ZRF vom 15.05.2023 sowie den Gesellschaftsvertrag (Notariat Staufen, Urkundenrolle Nr. 1801/99) vom 06.12.1999 wird verwiesen.

2. Umlaufvermögen

Unter der Bilanzposition **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** ist zum 31.12.2022 ein Betrag in Höhe von insgesamt 250.666.717,45 € bilanziert.

Das Umlaufvermögen setzt sich aus den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von 9.685,47 € (Vorjahr 9.516,12 €), sowie **den sonstigen Vermögensgegenständen** in Höhe von 250.657.031,98 € (Vorjahr 301.466.096,11 €) zusammen.

Die Forderungen wurden stichprobenweise geprüft. Aus der von der Geschäftsstelle des Zweckverbands bzw. von der Steuerberatungsgesellschaft vorgelegten offenen Saldenliste der Debitoren zum 31.12.2022 ist ersichtlich, dass diese Forderungen bereits Anfang 2023 beglichen wurden. Die Forderungen wurden nach der stichprobenweisen Prüfung korrekt auf der Bilanzposition der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie auf der Bilanzposition der Forderungen gegen Unternehmen (mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht) bilanziert.

Die Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände (250.657.031,98 €) beinhaltet zum Großteil offene Forderungen aus der Rückzahlung von Vorfinanzierungsleistungen gemäß den abgeschlossenen Realisierungs- und Finanzierungsverträgen im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen für das Projekt „Breisgau-S-Bahn“ gegenüber der Deutschen Bahn AG bzw. DB Station Service mit insgesamt 250.319.329,37 €⁹ sowie diverse Forderungen mit insgesamt 337.702,61 €¹⁰. Die Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände hat sich gegenüber dem Vorjahr (301.466.096,11 €) um 50.809.064,13 € gesenkt. Die Reduzierung ist auf den Rückgang der Vorfinanzierung an die DB Netz AG zurück zu führen. Die Vorfinanzierung erfolgt über Kassenkredite (vgl. Prüfbericht 2022: Ausführungen zu XI. Ordnungsmäßigkeit der Verbandsverwaltung, Ziff. 4. Kassenwesen). Korrespondierend hierzu sind die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 51.520.310,19 € auf einen Bilanzwert von 246.686.843,23 € zum 31.12.2022 gesunken (vgl. Prüfbericht 2022: VI. Prüfung der Passiva der Schlussbilanz zum 31.12.2022, Ziff. 4. Verbindlichkeiten).

⁹ Vgl. Bilanzkonto 1468

¹⁰ Vgl. Bilanzkonto 1300

VI. Prüfung der Passiva der Schlussbilanz zum 31.12.2022

1. Eigenkapital

Das **Eigenkapital** setzt sich aus den **Gewinnrücklagen** (776.975,97 €) und dem **Jahresergebnis** des laufenden Jahres (-160.250,98 €) zusammen.

Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses um 160.250,98 € reduziert.

Das Jahresergebnis wurde rechnerisch richtig ermittelt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 160.250,98 € wurde aus der GuV korrekt übertragen.

2. Sonderposten für Zuschüsse

Die Bilanzposition der Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen hat sich gegenüber dem Vorjahreswert (151.684.961,18 €) um 16.805.453,38 € auf einen Bilanzwert von 134.879.507,80 € reduziert. Die Bilanzposition der **Sonderposten** enthält diejenigen Umlagen der Verbandsmitglieder, die zur Finanzierung der bezuschussten Infrastrukturmaßnahmen geleistet wurden.

Nach der stichprobenweisen Prüfung wurde mit der Auflösung begonnen, sobald auch die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen betriebsbereit zur Verfügung standen (vgl. V. Prüfung der Aktiva der Schlussbilanz zum 31.12.2022, 1. Anlagevermögen). Die Sonderposten werden nach der stichprobenweisen Prüfung ertragswirksam über die Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände aufgelöst (vgl. VII. Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2022, Ziff. 2. Sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 3.792.668,93 €).

Laut Lagebericht setzt sich die Bilanzposition der Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen wie folgt zusammen:

Sonderposten für Zuschüsse u. Zulagen	Geschäftsjahr 2022 €
für Anlagen in Betrieb (Konto 130)	133.546.746,99
für Anlagen im Bau (Konto 170)	1.124.321,85
vorab geleistete Investitionszuschüsse des LK Brsg.-Hochschwarzwald	208.438,96
Summe Sonderposten für Zuschüsse u. Zulagen	134.879.507,80

Die Bilanzposition der Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen muss im unmittelbaren Zusammenhang mit der korrespondierenden Bilanzposition der immateriellen Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (134.671.068,85 €)¹¹ betrachtet werden.

Der Abgleich zeigt eine Differenz in Höhe von 208.438,95 €. Die Differenz stellt eine Überfinanzierung dar bzw. es handelt sich um einen vorab geleisteten Investitionszuschuss durch den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Die Herleitung der Überfinanzierung wurde anhand vorgelegter Mittelabrufschreiben hinsichtlich geforderter Investitionsumlagen im Vermögensplan aus den Jahren 2020 bis 2022 an den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald durch die Geschäftsstelle des ZRF nachgewiesen.

Korrekterweise hätte der Betrag von 208.438,95 € in der Schlussbilanz im Rahmen eines Passivtausches als Verbindlichkeit gegenüber dem Verbandsmitglied (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) ausgewiesen werden sollen.

3. Rückstellungen

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden Rückstellungen in Höhe von insgesamt 24.150,00 € gebildet bzw. ausgewiesen (§ 7 EigBVO i.V.m. § 249 Abs. 1 HGB). Unter Rückstellungen werden Aufwendungen, die zum Bilanzstichtag noch nicht genau bekannt sind, ausgewiesen.

Dem Grunde nach wurden richtigerweise **Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungsaufwendungen**¹² (15.750,00 €) bilanziert. Stichprobenweise wurde die Bildung der Rückstellung von Prüfungskosten für die Prüfung des Jahresabschlusses des RPA der Stadt Freiburg geprüft. Der Geschäftsvorfall wurde dem Grunde und der Höhe nach korrekt bilanziert.

Des Weiteren wurden **sonstige Rückstellungen**¹³ in Höhe von insgesamt 8.400,00 € passiviert.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Die Schlussbilanz des Zweckverbands 2022 enthält

¹¹ Vgl. Bilanzkonto 130 und 170

¹² Vgl. Bilanzkonto 3095

¹³ Vgl. Bilanzkonto 3070

Verbindlichkeiten im Gesamtwert von 249.919.847,89 €. Sie verteilen sich wie folgt auf die Verbindlichkeitsarten:

Verbindlichkeiten	Geschäftsjahr	Vorjahr
	2022	2021
	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	246.686.843,23	298.207.153,42
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	229.368,85	275.269,86
3. sonstige Verbindlichkeiten	3.003.635,81	2.180.389,78
Summe Verbindlichkeiten	249.919.847,89	300.662.813,06

Wie aus der vorstehenden Übersicht zu entnehmen ist, stellen die **Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten** in der Schlussbilanz 2022 die größte Bilanzposition auf der Passivseite dar.

Im Wirtschaftsjahr 2022 bestand kein Bedarf an Finanzierungskrediten. Jedoch mussten Kassenkredite u.a. in Form von Kontokorrentkrediten bei der Hausbank sowie in Form von Festbetragskassenkrediten bei anderen Banken (einschließlich der Hausbank) in Anspruch genommen werden.

Die Kassenkredite bewegten sich innerhalb des genehmigten Rahmens.¹⁴ Die Kassenkredite dienen ausschließlich der Vorfinanzierung der Zuschüsse von Bund und Land an die Deutsche Bahn AG, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht oder für die schon Bewilligungen vorliegen. Zum 31.12.2022 waren Kassenkredite in Höhe von 246.686.843,23 € (Vorjahr: 298.207.153,42 €) in Anspruch genommen:

Der buchmäßige Kassenbestand des Girokontos (Stand Kassenbuch zum 31.12.2022) stimmt mit dem nachgewiesenen Kontostand des Girokontos zum 31.12.2022 in Höhe von - 87.394.961,01 € (Kontokorrentkredit) überein. Die übrigen gewährten Festbetragskassenkredite der Banken sind entweder durch Kontostände der Girokonten oder durch Schuldscheindarlehen bzw. Kassenkreditverträge belegt.

Wie aus der vorstehenden Übersicht zu entnehmen ist, werden in der Schlussbilanz zum 31.12.2022 **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von 229.368,85 € ausgewiesen. Zu den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** zählen Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber seitens der bilanzierenden Stelle (hier des

¹⁴ Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite beläuft sich auf 280.000.000,00 € (vgl. Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 26.04.2022, Az. RPF14-2207-231).

Zweckverbands) noch nicht. Als vertragliche Verpflichtungen kommen insbesondere Dienstleistungsverträge in Betracht. Das Bilanzkonto 3300 stimmt summarisch mit der Auswertung der Offenen-Posten-Liste der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2022 in Höhe von 229.368,85 €, die von der Steuerberatungsgesellschaft übersandt wurde, überein. Nach der stichprobenweisen Prüfung stammen die zum 31.12.2022 bestehenden Verbindlichkeiten im Wesentlichen aus Leistungen aus den Leistungszeiträumen der Vormonate. Da der Rechnungseingang bzw. die Rechnungsbearbeitung-/prüfung in der Regel erst Anfang 2023 erfolgten, waren die Beträge als offen auszuweisen. Die stichprobenweise Prüfung der Bilanzierung der ausgewählten Geschäftsvorfälle hat keine Beanstandungen ergeben. Mittlerweile sind die Rechnungen bezahlt.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** stellen einen Sammelposten für Verbindlichkeiten dar, die nicht in den anderen Verbindlichkeitsposten erfasst werden. Bei der Bilanzposition der **sonstigen Verbindlichkeiten** (3.003.635,81 €) handelt es sich u.a. um Gelder nach dem LGVFG in Höhe von 70.796,15 € für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen (z.B. Sicherung der Bahnübergänge der Kaiserstuhlbahn und der Elztalbahn), die über den Zweckverband an die Straßenbaulastträger (Gemeinden im Verbandsgebiet) weitergeleitet werden. Der Großteil der sonstigen Verbindlichkeiten umfasst die Rückerstattung von Planungs- und Baukosten für die Höllentalbahn West an die Verbandsmitglieder. Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden nach der stichprobenweisen Prüfung grundsätzlich rechnerisch korrekt bilanziert. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung der sonstigen Verbindlichkeiten ist nicht erfolgt.

VII.Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2022

1. Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Die GuV ist in der gemäß § 9 Abs. 1 EigBVO und Formblatt 4 EigBVO vorgeschriebenen Form erstellt worden. Die Struktur der Erträge und Aufwendungen ergibt folgendes Bild:

Gewinn- und Verlustrechnung	Geschäftsjahr 2022 €	Vorjahr 2021 €
1. Sonstige betriebliche Erträge	16.957.659,04	17.421.039,21
5. Sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	564.272,67	577.313,33
Summe Erträge	17.521.931,71	17.998.352,54
2. a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände u. Sachanlagen	3.793.323,93	3.811.000,13
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	13.202.394,27	14.295.629,97
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	686.464,49	17.039,76
Summe Aufwendungen	17.682.182,69	18.123.669,86
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust -)	-160.250,98	-125.317,32

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** (16.957.659,04 €) setzen sich u.a. zusammen aus den Konten der sonstigen betrieblichen Erträge (81.438,07 €), den sonstigen betrieblichen Erträgen verbundener Unternehmen (10.803.473,37 €) und der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (3.792.668,93 €).

Nach der stichprobenweisen Prüfung der sonstigen betrieblichen Erträge wurden diese korrekt bilanziert.

3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Wie aus der GuV zu entnehmen ist, betragen die **sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge** insgesamt 564.272,67 €. Sie beinhalten die Einnahmen aus den Negativzinsen. Für die in Anspruch genommenen Kassenkredite konnten aufgrund der Finanzlage somit Zinserträge verbucht werden. Nach der stichprobenweisen Prüfung wurden diese dem Grunde und der Höhe nach korrekt ermittelt und kontiert.

4. Abschreibungen

Die **Abschreibungen** umfassen insbesondere die Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen. Die Abschreibungen betragen insgesamt zum 31.12.2022 3.793.323,93 €.

Die **Abschreibungen** wurden stichprobenweise geprüft. Die stichprobenweise rechnerische Prüfung der Abschreibung **auf Sachanlagen** ergab keine Beanstandung.

Bei der Projektfertigstellung werden die Posten der immateriellen Vermögensgegenstände bzw. die geleisteten Projektzuschüsse über eine Nutzungsdauer nach Angaben der Verbandsverwaltung von 40 Jahren abgeschrieben bzw. aufgelöst.

Die **Abschreibungen** wurden stichprobenweise geprüft. Die stichprobenweise rechnerische Prüfung der Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände ergab (soweit prüfbar) keine Beanstandung.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die GuV-Position der **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzt sich wie folgt zusammen:

Sonstige betriebliche Aufwendungen	Geschäftsjahr	Vorjahr
	2022	2021
	€	€
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.224,82	11.746,01
Verkehrserhebung/ Nahverkehrsplan	0,00	3.525,91
Erst. V. Verw.- u. Betriebsaufw. Gde./ GV	409.439,94	422.153,52
Zuwendungen und Zuschüsse	12.628.160,01	13.631.555,18
Versicherungen	11.725,57	11.116,85
Bewirtungskosten	0,00	61,92
nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	0,00	25,08
Fortbildungskosten	0,00	776,50
Rechts- u. Beratungskosten	70.116,88	153.151,18
Datenverarbeitung	15.104,38	11.939,39
Abschluss- und Prüfungskosten	13.750,00	9.552,98
Buchführungskosten	1.279,49	1.379,45
Nebenkosten des Geldverkehrs	139,40	75,00
Aufw. F. ehrenamtliche Tätigkeit	37.006,47	38.571,00
Periodenfremde Aufwendungen	5.447,31	0,00
Summe Sonstige betriebliche Aufwendungen	13.202.394,27	14.295.629,97

Innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfolgten rechnerische stichprobenweise Prüfungen der **Zuwendungen und Zuschüsse**, der Aufwendungen der **Versicherungen, Datenverarbeitung, Rechts- und Beratungskosten** sowie der Aufwendungen für die **Nebenkosten des Geldverkehrs**.

Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.

6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Wie aus der GuV zu entnehmen ist, betragen die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** insgesamt 686.464,49 €¹⁵. Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** beinhalten u.a. Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten bzw. Kassenkrediten in Höhe von insgesamt 675.865,32 € sowie **Aufwendungen für Kreditprovisionen und Verwaltungskostenbeiträge** in Höhe von insgesamt 10.599,17 €. Die stichprobenweise Prüfung zeigte, dass die Kontierung der einzelnen Beträge im Wesentlichen korrekt auf den Aufwandskonten **Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten und Kreditprovisionen** des DATEV-Kontenrahmens erfolgte.

¹⁵ Zinsen und ähnliche Aufwendungen umfassen die Sachkonten 7310 (Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten) und 7355 (Kreditprovision, Verwaltungskostenbeitrag)

VIII. Lagebericht

Der Zweckverband ist nach § 13 Abs. 1 ZV-Satzung, § 16 EigBG i.V.m. § 11 EigBVO und § 289 HGB verpflichtet, einen Lagebericht zu erstellen. Gemäß § 289 Abs. 1 HGB ist über den Geschäftsverlauf, die Lage des Betriebs und über die Risiken der künftigen Entwicklung zu berichten. Diese Aufzählung wird von § 11 EigBVO ergänzt. Danach ist u.a. außerdem einzugehen auf

- Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
- Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,
- Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen,
- Umsatzerlöse,
- Ertragslage,
- Entwicklung Personalaufwand.

Der Lagebericht wurde vom Zweckverband erstellt und enthält die nach § 11 EigBVO und § 289 Abs. 1 HGB geforderten Angaben. Er steht soweit im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die Beurteilung der Lage des Zweckverbands ist plausibel und folgerichtig dargestellt. Die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung werden im Wesentlichen aufgeführt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung und dem dabei gewonnenen Eindruck vermittelt der Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Zweckverbands. Es wurde der Informationspflicht nachgekommen.

IX. Anhang, Anlagennachweis

Mit § 10 EigBVO regelt das Eigenbetriebsrecht die Ausgestaltung des Anhangs. Durch die eigenbetriebsrechtlichen Verweisregeln ergeben sich die zu beachtenden Bestimmungen fast vollumfänglich aus dem HGB.

Das HGB regelt die Ausgestaltung und den Inhalt mit §§ 284, 285 HGB. Der Anhang soll Bilanz und GuV erläutern und zusätzliche Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie weitere Informationen geben, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss stehen.

Der Jahresabschlussbericht enthält die geforderten Inhalte.

Der Anlagennachweis nach Formblatt 2 zu § 10 Abs. 2 EigBVO als Pflichtbestandteil wurde grundsätzlich richtig aufgestellt¹⁶.

¹⁶ Die Kennzahlen mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz und des durchschnittlichen Restbuchwertes wurden nicht aufgeführt.

X. Wirtschaftsplan

1. Aufstellung und Genehmigung

Die Verbandsversammlung hat am 15.12.2021 auf Grundlage des § 20 GKZ i.V.m. § 14 Abs. 1 EigBG den Wirtschaftsplan 2022 beschlossen (vgl. Verbandsversammlung Drucksache ZRF-bA/VV 2021.011). Die Ausfertigung des Wirtschaftsplan 2022 wurde mit Schreiben vom 16.12.2021 dem Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit sowie zur Genehmigung übermittelt.

Mit Erlass vom 26.04.2022 Az. 14/2207.231 hat das Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau gemäß §§ 18, 20 und 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ i.V.m. §§ 81 Abs. 2 GemO und 121 Abs. 2 GemO sowie §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 4 und 14 EigBG die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2022 bestätigt. Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 280.000.000,00 € wurde gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO unter Auflagen genehmigt. Demnach hat die Geschäftsstelle des ZRF jeweils zum 01.06.2022 und zum 01.10.2022 einen Sachstandsbericht u.a. über den Stand der Kassenkredite und der Förderanträge der Eisenbahninfrastrukturunternehmen der DB Netz AG dem Regierungspräsidium Freiburg vorgelegt.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Festsetzungen des Wirtschaftsplans ist bei Anwendung des Eigenbetriebsrechts gesetzlich nicht vorgeschrieben. Auf eine öffentliche Bekanntmachung wurde daher verzichtet.

2. Vergleich Planung mit IST-Werten

Erfolgsplan:

Im Vergleich zum Planansatz ergab sich im Wirtschaftsjahr 2022 folgendes Ergebnis:

Wirtschaftsjahr 2022	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €	Differenz €
Erfolgsplan			
Umsatzerlöse	12.808.031,00	13.164.990,11	356.959,11
Ausflösung Investitionszuschüsse	4.250.000,00	3.792.668,93	-457.331,07
Summe Erträge	17.058.031,00	16.957.659,04	-100.371,96
Abschreibungen	4.250.000,00	3.793.323,93	-456.676,07
Sonstige betriebliche Aufwendungen	13.288.031,00	13.202.394,27	-85.636,73
Summe Aufwendungen	17.538.031,00	16.995.718,20	-542.312,80
Zwischensumme	-480.000,00	-38.059,16	-642.684,76
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	20.000,00	686.464,49	666.464,49
Zinsen u. ähnliche Erträge	300.000,00	564.272,67	264.272,67
Ergebnis der gewönl. Geschäftstätigkeit	-200.000,00	-160.250,98	39.749,02
Entnahme aus Rücklagen	200.000,00		
Jahresüberschuss (+) / Jahresverlust (-)	0,00	-160.250,98	-160.250,98

Der Erfolgsplan dient der Kontrolle der Wirtschaftsführung und Berechnung des voraussichtlichen Betriebsergebnisses. Im Erfolgsplan sind sämtliche voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Insoweit handelt es sich dabei um eine Vorausplanung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Vermögensplan:

Der Vermögensplan lässt sich als jahresbezogene „Investitions- und Kapitalrechnung“ bezeichnen. Auf der Einnahmenseite werden die vorhandenen und voraussehbaren Finanzierungsmittel und auf der Ausgabenseite der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen dargestellt. Im Vergleich zum Planansatz ergab sich im Wirtschaftsjahr 2022 folgendes Ergebnis¹⁷:

¹⁷ Die Daten wurden aus der Tabelle des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 des ZRF übernommen.

Wirtschaftsjahr 2022	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €	Differenz €
Vermögensplan			
Finanzierungsmittel (Einnahmen)	1.343.200,00	-13.009.116,00	-14.352.316,00
Zuweisungen und Zuschüsse Land	1.343.200,00	-13.009.116,00	-14.352.316,00
Zuweisungen / Zuschüsse Mitglieder	0,00	0,00	0,00
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00
erübrigte Mittel aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	1.343.200,00	-13.091.620,81	-14.434.820,81
Zuweisungen u. Zuschüsse	1.343.200,00	-13.091.620,81	-14.434.820,81
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00
Jahresverlust	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsbedarf 2022		82.504,81	82.504,81

Der Vermögensplan ist nach § 20 GKZ i.V.m. § 15 EigBG dann zu ändern, wenn zu seinem Ausgleich höhere Zuschüsse oder höhere Kredite erforderlich werden oder wenn im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen. Erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung des (Betriebs-)Ausschusses (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 EigBG). Was als erheblich anzusehen ist, sollte in der Verbandssatzung festgelegt werden.¹⁸

Im Wirtschaftsjahr 2022 lagen nach der stichprobenweisen Prüfung keine Gründe vor, die nach § 15 EigBG eine Änderung des Wirtschaftsplans zur Folge gehabt hätten.

Vermögensplanabrechnung:

Bereits in den vorangegangenen Prüfberichten der örtlichen Prüfungen¹⁹ wurde auf die formal zu erstellende Vermögensplanabrechnung hingewiesen. Die Verpflichtung zur Vornahme einer Vermögensplanabrechnung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 EigBVO i.V.m. den jeweiligen Ziffern der Einnahmen- und Ausgabenseite des vorgenannten Formblatts 6 (Anlage 6).

¹⁸ Vgl. Praxis der Kommunalverwaltung D 1 d BW Ziffer 4.3.2.2.2

¹⁹ Vgl. Prüfberichte der Rechnungsprüfung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald vom 06.08.2020 und 23.08.2021 sowie Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Freiburg vom 22.09.2022

Die „Vermögensplanabrechnung“ wie sie im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 dargestellt wird, ist unvollständig. Denn nicht alle vorgeschriebenen Positionen sind darin enthalten. Insbesondere fehlt das Jahresergebnis des Erfolgsplans und die Ergebnisse der Vermögensplanabrechnungen (u.a. erübrigte Mittel oder Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren) entgegen den Vorgaben der Anlage 6 zur EigBVO. Aus dem Lagebericht sind zumindest im Abschnitt „Finanz- und Vermögenslage“ die im Wirtschaftsjahr projektbezogenen getätigten Investitionen sowie deren Finanzierung gegenübergestellt.

Mit der Umstellung des Rechnungswesens des ZRF auf das Eigenbetriebsrecht (nach HGB) zum 01.01.2014 hätten grundsätzlich jährliche Vermögensplanabrechnungen durchgeführt werden müssen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurde die Thematik der Vermögensplanabrechnung mit dem Geschäftsbereichsleiter Verwaltung und Finanzen des ZRF erörtert. Der Geschäftsbereichsleiter Verwaltung und Finanzen hat die fehlenden Vermögensplanabrechnungen für die Jahre 2014 bis 2022 nachgeholt und dem SB 03 vorgelegt. Die Vermögensplanabrechnungen konnten soweit rechnerisch nachvollzogen werden.

Auf eine Änderung bzw. Ergänzung des vorgelegten Lageberichts hinsichtlich einer korrigierten Vermögensplanabrechnung 2022 wird seitens der örtlichen Prüfung verzichtet. Mit dem Geschäftsbereichsleiter Verwaltung und Finanzen wurde vereinbart, dass die nachgereichte korrigierte Vermögensplanabrechnung 2022 in der Drucksache Jahresabschluss 2022 für den Beschließenden Ausschuss bzw. die Verbandsversammlung des ZRF zur Beschlussfassung dargestellt wird.

Aufgrund der Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 3 EigBG wird der Vermögensplan künftig durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt. Das bisherige Formblatt 6 über die Gliederung des Vermögensplans entfällt.

XI. Ordnungsmäßigkeit der Verbandsverwaltung

1. Anordnungs-, Bewirtschaftungs- und Feststellungsbefugnis und Belegwesen

Im Rahmen der stichprobenweisen Belegprüfung war festzustellen, dass die Feststellungsbefugnis²⁰ in den Geschäftsvorfällen in einzelnen Fällen von der Kassenverwalterin bescheinigt wurde. Gleichwohl ist die Kassenverwalterin im Rahmen des eingesetzten Online-Bankings am Zahlungsvorgang über eine erste Freigabe beteiligt. Beim Online-Banking müssen grundsätzlich zwei Personen an einem Zahlungsvorgang beteiligt sein. Die zweite Freigabe erfolgte nach der stichprobenweisen Prüfung teilweise über die stellvertretende Kassenverwalterin. Im überwiegenden Teil der Fälle erfolgte die Freigabe jedoch unzulässiger Weise durch Nichtkassenbedienstete, welche eine Verfügungsberechtigung über das Girokonto der Verbandskasse innehaben (vgl. auch Ziffer 5. Organisation der Zuständigkeiten im Kassenwesen).

Die Bediensteten der Verbandskasse dürfen grundsätzlich keine Kassenanordnungen unterzeichnen (§ 5 Abs. 2 GKZ, § 48 LKrO i.V.m. § 7 Abs. 2 GemKVO).²¹ Wegen den grundsätzlichen Schwierigkeiten, insbesondere bei den kleineren Verbandskassen zu beachtenden Sicherheitsmindeststandards, wird auf die Ausführungen im GPA-Geschäftsbericht 2011, S. 45 ff. allgemein hingewiesen (vgl. auch Ziffer 5. Organisation der Zuständigkeiten im Kassenwesen).

Die Feststellungsbefugnis wird nach Auskunft des Geschäftsbereichsleiters Verwaltung und Finanzen vom 22.08.2023 durch die zuständigen Mitarbeiter*innen ausgeübt.

Die ZRF-Dienstanweisung Nr. 1/2004 sieht in § 4 Abs. 3 u.a. vor, dass der/die sachlich zuständige Mitarbeiter/in zur sachlichen und rechnerischen Feststellung befugt ist, sofern die Feststellung nicht mit einer kassenrechtlichen Anordnung verbunden ist.

Die Feststellung der sachlich und rechnerischen Richtigkeit war in den geprüften Fällen mit der kassenrechtlichen Anordnung verbunden, sodass hier entgegen der Dienstanweisung die Feststellungsbefugnis ausgeübt wurde.

Hier wird empfohlen, die ZRF-Dienstanweisung Nr. 1/2004 anzupassen. Durch den Geschäftsbereichsleiter Verwaltung und Finanzen wurde die Anpassung gegenüber dem SB 03 zugesichert.

²⁰ Die Feststellungsbefugnis umfasst die kassenrechtliche Verpflichtung, Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen auf ihren Grund und ihre Höhe nach zu prüfen sowie die Richtigkeit zu bescheinigen.

²¹ Vgl. § 5 Abs. 2 GKZ, § 48 LKrO i.V.m. § 11 Abs. 3 GemKVO: Bediensteten der Verbandskasse darf die Feststellungsbefugnis nur erteilt werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann.

Im Rahmen der weiteren Belegprüfung wurde nach der stichprobenweisen Prüfung festgestellt, dass bei Anordnungen die zahlungsbegründenden Unterlagen grundsätzlich vollständig hinterlegt wurden.

2. Buchführung

Die dem Jahresabschluss zugrundeliegenden Bücher wurden umfassend durch die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Schwarzkopf + Gerjets Partnerschaft mbB, Müllheim geführt. Die erforderlichen Aufzeichnungen in den einzelnen Büchern erfolgten EDV-gestützt mittels Software der DATEV e.G. Die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Buchführungsprogramme wurde durch eine Systemprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH bestätigt.²²

3. Kassenwesen

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands erledigt die Verwaltung des Zweckverbands im Rahmen einer Einheitskasse selbst. Die Organisation und der Geschäftsablauf der Verbandskasse sind in der ZRF-Dienstanweisung Nr. 2/2015 (DA 2/2015; 2. Ergänzung) vom 02.01.2018 geregelt. Nach der stichprobenweisen Prüfung ist die Dienstanweisung zu aktualisieren bzw. zu ergänzen. Der Zahlungsverkehr auf den Geschäftskonten des ZRF wird per Online-Banking abgewickelt. Im Interesse der Kassensicherheit sollten u.a. der Umfang der zugelassenen Verfahrensteile, die Einstellung von Anwendungsprotokollen und die Verwendung des ChipTAN-Verfahrens des eingesetzten Online-Banking-Verfahrens im Rahmen des Zahlungsverkehrs in die Dienstanweisung mitaufgenommen werden. Ergänzend wird auf das Muster des Gemeindetags aus BWGZ 7/2014 verwiesen.

Zur Führung der Kassengeschäfte des Zweckverbands wurden zwei Kassenverwalterinnen bestellt.

Der buchmäßige Kassenbestand stimmt mit dem nachgewiesenen Kontostand des Girokontos zum 31.12.2022 überein.

Der Zweckverband verfügte in 2022 über keine Tagesgeldanlagen.

Die Zahlungsbereitschaft der Zweckverbandskasse war im Wirtschaftsjahr 2022 nach der stichprobenweisen Prüfung grundsätzlich gewährleistet. Es mussten Kassenkredite

²² Auf den Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des DATEV Produktes Kanzlei-Rechnungswesen 8.0/8.1/8.2 und Derivate sowie optionale Funktionen im DATEV Rechenzentrum vom 28.02.2020 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young wird verwiesen. Eine aktuellere Bestätigung wurde der örtlichen Prüfung nicht vorgelegt.

u.a. in Form von Kontokorrentkrediten bei der Hausbank sowie in Form von Festbetragskassenkrediten bei anderen Banken (einschließlich der Hausbank) in Anspruch genommen werden. Die Kassenkredite bewegten sich innerhalb des genehmigten Rahmens.²³ Zum 31.12.2022 waren Kassenkredite in Höhe von 246.686.843,23 € in Anspruch genommen. Auf die Ausführungen der GPA in ihrem Prüfungsbericht der Allgemeinen Finanzprüfung 2014 bis 2018 vom 02.04.2020 zur Thematik der in Anspruch genommenen Kassenkredite wird ergänzend verwiesen.

Die Kassenkredite dienen als Zwischenfinanzierung. Der ZRF musste die an die Deutsche Bahn AG geleisteten Zuschüsse bis zur Erteilung des Zuschussbescheids durch den Bund vorfinanzieren. Diese Zwischenfinanzierung wurde vom ZRF durch sogenannte Kassenkredite, welche kommunalrechtlich nur für Liquiditätsengpässe vorgesehen sind, vorgenommen. Das Regierungspräsidium Freiburg sieht in der Vorfinanzierung eine mehrjährige Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen und hat folglich die Genehmigung des Wirtschaftsplans mit Auflagen erteilt.

Die Verbandskasse wurde im Wirtschaftsjahr 2022 am 31.08.2022 geprüft (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 GemPrO).

4. Organisation der Zuständigkeiten im Kassenwesen

Die Verfügungs- und Zeichnungsbefugnis über die Konten des Zweckverbands im Zahlungsverkehr obliegen ausschließlich der Zweckverbandskasse. Unzulässiger Weise sind anordnungsbefugte Personen (u.a. Fachbedienstete für das Finanzwesen des ZRF sowie die Geschäftsführer des ZRF/ REGIO-Verbund GmbH und weitere Mitarbeiterinnen der REGIO-Verbund GmbH)²⁴, die nicht zum Verbandskassenpersonal des ZRF gehören, über die Konten (Girokonto des ZRF) verfügungsbefugt. Dies steht mit dem Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug (§ 5 Abs. 2 GKZ, § 48 LKrO i.V.m. § 7 Abs. 2 GemKVO) nicht in Einklang. Wegen den grundsätzlichen Schwierigkeiten, insbesondere bei den kleineren Verbandskassen zu beachtenden Sicherheitsmindeststandards, wird auf die Ausführungen im GPA-Geschäftsbericht 2011, S. 45 ff. allgemein hingewiesen.

²³ Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite beläuft sich auf 280.000.000,00 € (vgl. Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 26.04.2022, Az. RPF14-2207-231).

²⁴ Der örtlichen Prüfung wurde im Rahmen der Prüfung eine Übersicht der Zeichnungsberechtigungen vom 04.11.2021 vorgelegt. Die in der Übersicht genannten Personen sind jeweils gemeinschaftlich mit einer anderen aufgeführten Person bevollmächtigt.

XII. Prüfungsergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Fachbereich Kommunalaufsicht & Rechnungsprüfung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald hat nach § 13 Abs. 2 der ZV-Satzung die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durchgeführt. Im Ergebnis wird nach der stichprobenweisen Prüfung festgestellt, dass der Jahresabschluss 2022 (Bilanz und GuV), soweit geprüft, ordnungsgemäß aus den Buchführungswerken (Sachkonten) ermittelt wurde. Die Bilanz zum 31.12.2022 ist ordnungsgemäß aus der Bilanz des Vorjahres entwickelt worden.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anlagennachweis sind grundsätzlich nach den jeweiligen Formblättern der EigBVO a.F. erstellt worden. Der gemäß § 16 EigBG zu erstellende Anhang als Teil des Jahresabschlusses liegt vor.

Die Vollständigkeit von Buchführung (einschließlich Buchführungsunterlagen) und Jahresabschluss sowie der Nachweis hinsichtlich eines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde durch den Zweckverbandsvorsitzenden in einer schriftlichen Erklärung vom 31.07.2023 gegenüber der Steuerberatungsgesellschaft und der örtlichen Prüfung bestätigt.

Der Lagebericht wurde vom Zweckverband erstellt und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz sowie die sonstigen Pflichtangaben.

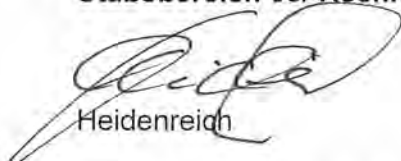
Abschließend lässt sich in der Gesamtschau feststellen, dass der Jahresabschluss des ZRF zum 31.12.2022 insgesamt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage des Zweckverbands abbildet.

Der Verbandsversammlung wird vorgeschlagen, den Jahresabschluss des ZRF zum 31.12.2022 festzustellen.

Freiburg im Breisgau, den 01.09.2023

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Stabsbereich 03/ Rechnungsprüfung & Kommunalaufsicht



Heidenreich

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Rechnungsprüfung & Kommunalaufsicht

DR. SCHWARZKOPF



Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses des

Zweckverband Regio-Nahverkehr
Freiburg (ZRF)
Freiburg

zum
31. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Blatt

ERSTELLUNGSBERICHT

Erstellungsauftrag	1
Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	1
Grundlagen des Jahresabschlusses	2
Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	3
Bescheinigung	4

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2022

Bilanz zum 31.12.2022

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01. bis 31.12.2022

Anhang 2022

Anlagenspiegel zum 31.12.2022

Lagebericht 2022

ANLAGEN

Rechtliche Verhältnisse

Kontennachweis

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ERSTELLUNGSBERICHT

I. Erstellungsauftrag

1. Auftraggeber und Durchführung

Die Geschäftsleitung des

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)

79106 Freiburg i.Br.

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen. Der Lagebericht wurde vom Zweckverband selbst erstellt.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Mai bis September 2023 (Berichtserstellung) unter Beachtung berufsständischer Grundsätze durchgeführt.

Die erbetenen Auskünfte wurden uns von der Geschäftsleitung sowie den von ihr beauftragten Mitarbeitern bereitwillig erteilt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 wurde uns in berufsüblicher Weise durch eine Vollständigkeitserklärung versichert.

2. Auftragsbedingungen

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die diesem Bericht als letzte Anlage beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte sowie Steuerberatungsgesellschaften (Stand August 2022) maßgebend.

II. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 auf der Grundlage der von uns geführten Bücher und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Bei der Durchführung unseres Auftrages haben wir die "Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" beachtet. Danach haben wir auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang zu entwickeln.

Eine Beurteilung der vorlegten Unterlagen haben wir auftragsgemäß nicht vorgenommen.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren angemessen dokumentiert.

Unsere Verantwortlichkeit beschränkt sich auf die normentsprechende Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie der vorgenommenen Abschlussbuchungen.

III. Grundlagen des Jahresabschlusses

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Aufgrund der sinngemäß anzuwendenden Vorschriften für gemeindliche Eigenbetriebe unterliegt der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) sowohl den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften der §§ 238 - 263 HGB als auch den ergänzenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach den §§ 264 – 289a HGB.

Die gesetzlichen Vertreter haben aufgrund dieser Vorschriften jährlich einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie einen Lagebericht zu erstellen.

Der Jahresabschluss hat nach § 264 Abs. 2 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln.

2. Buchführung und Inventar

Die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Bücher wurden umfassend durch uns geführt. Die erforderlichen Aufzeichnungen in den einzelnen Büchern erfolgten EDV-gestützt mittels Software der DATEV e.G. Die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Buchführungsprogramme wird durch Einzelsystemprüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig bestätigt.

Die von uns erstellte Buchführung enthält nach Angaben der Geschäftsführung alle buchungspflichtigen Vorgänge. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses hat sich nichts Gegenteiliges ergeben.

Das der Buchhaltung zugrunde liegende Inventar wurde sowohl im Wege der körperlichen Bestandsaufnahme als auch durch Buchinventar erstellt.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags zur Führung der Haupt- und Nebenbücher haben wir Teile des Inventars, insbesondere in Form der Debitoren- und Kreditorenlisten sowie der Anlagenkartei erstellt und entsprechende Nachweise zu den Akten genommen.

Im Übrigen wurde das Inventar von der Gesellschaft selbst erstellt und geführt.

Soweit sich verzeichnungspflichtiges Vermögen oder Schulden im Rahmen der vorzunehmenden Abschlussarbeiten ergeben hat, wurde das Inventar entsprechend ergänzt.

Die vorgelegten Bestandsnachweise haben wir in dem uns erforderlich erscheinenden Umfang eingesehen.

3. Ausübung von Wahlrechten

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgeübt.

Einzelheiten über Art und Umfang der ausgeübten Wahlrechte sind im Anhang dargestellt.

Sofern Angaben wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, wurde der Vermerk im Anhang gewählt.

4. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Besondere Feststellungen haben sich nicht ergeben.

IV. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

1. Jahresabschluss

Der als Anlage zu diesem Bericht enthaltene Jahresabschluss des Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) für das Geschäftsjahr 2022, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, wurde von uns unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater erstellt.

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise nicht beurteilt.

Formelle und materielle Gestaltungsmöglichkeiten wurden gemäß der Anweisung des Auftraggebers ausgeübt.

Nach der von der Geschäftsführung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Zugleich wurde uns versichert, dass am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen als aus der Bilanz bzw. dem Anhang ersichtlich sind, bestanden.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der Lagebericht wurde vom Zweckverband selbst erstellt.

2. Einwendungen und Ergänzungen zur Bescheinigung

Im Rahmen unserer Tätigkeiten haben sich keinerlei Feststellungen ergeben, die als Einwendungen oder Ergänzungen in die Bescheinigung aufgenommen werden müssten.

V. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften erstellt. Der Lagebericht wurde vom Zweckverband selbst erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Müllheim, 21. September 2023

Dr. Schwarzkopf + Gerjets
Partnerschaft mbB Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Oliver Schwarzkopf
Steuerberater Wirtschaftsprüfer

JAHRESABSCHLUSS

Bilanz zum 31.12.2022

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnrücklagen			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	133.546.749,00		150.761.569,00	1. andere Gewinnrücklagen	776.975,97		902.293,29
2. geleistete Anzahlungen	<u>1.124.321,85</u>		<u>793.791,60</u>	II. Jahresfehlbetrag	<u>160.250,98</u>		<u>125.317,32</u>
		134.671.070,85	151.555.360,60	Summe Eigenkapital	616.724,99		776.975,97
II. Sachanlagen				B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	134.879.507,80		151.684.961,18
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		184,00	839,00	C. Rückstellungen			
III. Finanzanlagen				1. sonstige Rückstellungen	24.150,00		9.320,00
1. Beteiligungen		102.258,38	102.258,38	D. Verbindlichkeiten			
Summe Anlagevermögen		134.773.513,23	151.658.457,98	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	246.686.843,23		298.207.153,42
B. Umlaufvermögen				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				EUR 246.686.843,23 (EUR 298.207.153,42)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.685,47		4.516,12	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	229.368,85		275.269,86
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.000,00		5.000,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>250.657.031,98</u>		<u>301.466.096,11</u>	EUR 229.368,85 (EUR 275.269,86)			
		250.666.717,45	301.475.612,23	3. sonstige Verbindlichkeiten	3.003.635,81		2.180.389,78
Summe Umlaufvermögen		250.666.717,45	301.475.612,23	- davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 27.324,63)			
		385.440.230,68	453.134.070,21	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				EUR 3.003.635,81 (EUR 2.180.389,78)			
				Summe Verbindlichkeiten	249.919.847,89		300.662.813,06
				Summe Passiva	385.440.230,68		453.134.070,21

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Erträge	16.957.659,04	17.421.039,21
2. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.793.323,93	3.811.000,13
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	13.202.394,27	14.295.629,97
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	564.272,67	577.313,33
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	686.464,49	17.039,76
6. Ergebnis nach Steuern	160.250,98-	125.317,32-
7. Jahresfehlbetrag	160.250,98	125.317,32

ANHANG

A. Allgemeine Angaben

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

B. Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des HGB aufgestellt.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz oder im Anhang erfüllt werden können, wurden die Angaben weitgehend in den Anhang aufgenommen.

C. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

1. Anlagevermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 1 HGB notwendigen Abschreibungen bewertet.

Die Anlagegüter werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Bei den als immaterielle Vermögensgegenstände aktivierten bezuschussten Infrastrukturmaßnahmen wird ein Zeitraum von 40 Jahren angesetzt.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bewertet.

2. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nominalbeträgen angesetzt. Innerhalb der sonstigen Vermögensgegenstände haben TEuro 187.094 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

3. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

Der Sonderposten enthält diejenigen Umlagen der Verbandsmitglieder, die zur Finanzierung der bezuschussten Infrastrukturmaßnahmen geleistet wurden. Ferner beinhaltet er Zuschüsse anderer Einrichtungen zu den Infrastrukturmaßnahmen.

Mit der Auflösung wird begonnen, sobald auch die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen betriebsbereit sind. Die Auflösung erfolgt kongruent zur Abschreibung der bezuschussten Infrastrukturmaßnahmen.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen decken alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe (Erfüllungsbetrag).

Die sonstigen Rückstellungen betreffen in 2022 Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten, im Vorjahr Abschluss- und Prüfungskosten.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert. Die Restlaufzeiten betragen weniger als ein Jahr.

D. SONSTIGE ANGABEN

1. Angaben über die Mitglieder der Unternehmensorgane

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Verbandsvorsitzender: Landrat Hanno Hurth bis 30.09.2022
Oberbürgermeister Martin Horn ab 01.10.2022

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen wesentliche, in den Folgejahren zu erfüllende finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Städten und Gemeinden in Höhe von rund Euro 1,6 Mio.

3. Beteiligung

An der Regio-Verbund Gesellschaft mbH, Freiburg, besteht zum 31.12.2022 eine Beteiligung von 100% des Stammkapitals. Das Eigenkapital der GmbH per 31.12.2022 beträgt TEuro 112. Das Jahresergebnis 2022 beläuft sich auf TEuro -1.

4. Nachtragsbericht

In 2021 erfolgte eine Änderung des GVFG und darauf basierend eine Änderung des Vertrags mit der DB in Bezug auf die Maßnahme Höllentalbahn-Ost. Auf Basis dieser Änderungen sowie der seitens der DB in 2023 erfolgten Teil-Abrechnung der Maßnahme mit den Planungs- und Baufirmen ergibt sich eine Minderung des Finanzierungsanteils des ZRF von Euro 14,2 Mio., die im Juni 2023 vereinnahmt und an die Verbandsmitglieder weitergeleitet werden konnten. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg 2022

Freiburg, 19.07.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Horn', written over a horizontal line.

Martin Horn
Verbandsvorsitzender

Anlagenspiegel zum 31.12.2022

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2022 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2022 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2022 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	165.507.342,89	13.422.151,07-			152.085.191,82	14.745.773,89	3.792.668,93			18.538.442,82		133.546.749,00
2. geleistete Anzahlungen	793.791,60	330.530,25			1.124.321,85	0,00				0,00		1.124.321,85
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	166.301.134,49	13.091.620,82-			153.209.513,67	14.745.773,89	3.792.668,93			18.538.442,82		134.671.070,85
II. Sachanlagen												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.731,78				8.731,78	7.892,78	655,00			8.547,78		184,00
Summe Sachanlagen	8.731,78				8.731,78	7.892,78	655,00			8.547,78		184,00
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	102.258,38				102.258,38	0,00				0,00		102.258,38
Summe Finanzanlagen	102.258,38				102.258,38	0,00				0,00		102.258,38
Summe Anlagevermögen	166.412.124,65	13.091.620,82-			153.320.503,83	14.753.666,67	3.793.323,93			18.546.990,60		134.773.513,23

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

I. Allgemeine Grundlagen

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der Landkreis Emmendingen und die Stadt Freiburg im Breisgau arbeiteten zunächst aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 1. Januar 1984 und des Vertrags zur Einführung der Regio-Umwelt-Karte vom 1. September 1991 im ÖPNV eng und verlässlich zusammen. Seit der Gründung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) am 31. August 1994 wurde die Zusammenarbeit mit dem Ziel der dauerhaften Förderung und des stetigen Ausbaus des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) weiter vertieft. Mit der Zweckverbandssatzung, in Kraft getreten zum 1. Oktober 1999, wurden sodann die Voraussetzungen für eine Übernahme weiterer Aufgaben geschaffen. Zur Stärkung der vertrauensvollen, verlässlichen und zielorientierten Zusammenarbeit mit allen Beteiligten im ÖPNV wurde zugleich eine Neuausrichtung der Strukturen des regionalen Nahverkehrs vorgenommen. Hierdurch sollen im Verbandsgebiet zukunftsfähige und flexible Formen der Koordination und Kooperation entstehen - vor allem, um das Integrierte regionale Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn zusammen mit den konzessionierten Verkehrsunternehmen sachgerecht umzusetzen.

Zu diesem Zweck gründete der ZRF am 2. Dezember 1999 die REGIO-VERBUND GmbH, eine kommunale, privatrechtlich organisierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die zum 1. Januar 2000, zunächst in den Räumlichkeiten des Technischen Rathauses der Stadt Freiburg, ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen hatte.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Freiburg (§ 1 Abs. 2 Verbandssatzung).

Der Zweckverband entwickelt aufgrund des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) die maßgeblichen verkehrspolitischen Leitlinien. Er fördert, unterstützt und sichert den regionalen öffentlichen Personennahverkehr und dessen Ausbau. Grundlagen hierfür sind die Machbarkeitsstudie für das Integrierte regionale Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2005 vom 19. Juni 1997 einschließlich der Weiterentwicklung zur Breisgau-S-Bahn 2020, die Freiburger Erklärung vom Dezember 2007 sowie der jeweilige Nahverkehrsplan.

Laut Verbandssatzung sind dem Zweckverband insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. die Erstellung und Fortschreibung des Nahverkehrs- sowie des Nahverkehrsentwicklungsplans gemäß § 11 ÖPNVG für das Verbandsgebiet.
2. Umsetzung und Finanzierung der im Integrierten regionalen Nahverkehrskonzept begründeten Projekte im regionalen ÖPNV/Schienenpersonennahverkehr (SPNV - nebst dessen Ergänzung durch angebotsgleiche Busverkehre, sog. Schienentaktergänzungsverkehre, und Verknüpfungen mit dem regionalen Busverkehr) einschließlich Abschluss diesem Zweck dienender Vereinbarungen, insbesondere zwecks

- a) Zuschussgewährung zur Errichtung von Verkehrsinfrastruktur (Infrastrukturzuschüsse) und eines
 - b) finanziellen Ausgleichs zugunsten von Aufgabenträgern für Verkehrsangebote (Ausgleichszahlungen);
3. Vertretung der Belange des ZRF und seiner Verbandsmitglieder aufgrund deren Auftrags gegenüber Dritten, insbesondere dem Land Baden-Württemberg, der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg sowie den Infrastrukturunternehmen.
 4. Koordination der Interessen der Verbandsmitglieder als Aufgabenträger gemäß §§ 5 und 6 Abs.1 ÖPNVG im regionalen ÖPNV/SPNV, insbesondere im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen und der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) sowie die erforderlichen Regelungen nach §§ 15 - 18 ÖPNVG, insbesondere der Erlass einer Ausgleichssatzung.
 5. Zuschussgewährung für die Verbundtarife im Verbandsgebiet (Tarifzuschuss).

Darüber hinaus schafft der Zweckverband die Voraussetzungen für die Übernahme nachstehender Aufgaben:

1. Trägerschaft für den regionalen Schienenpersonennahverkehr, soweit das Land Baden-Württemberg von seiner Regelungskompetenz nach § 7 ÖPNVG Gebrauch macht.
2. Trägerschaft für die vom ZRF einstimmig als regional bedeutsam bestimmten Linienverkehre.
3. Organisation und Finanzierung der Schülerbeförderung im Verbandsgebiet.

Die Verwaltungsaufgaben für den ZRF werden seit 1. Januar 2000 von der REGIO-VERBUND GmbH sowie durch von den Verbandsmitgliedern gestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen. Die Geschäftsstelle des ZRF ist in der Berliner Allee 1 untergebracht.

II. Wirtschaftsbericht

1. Aufgabenbezogene Rahmenbedingungen

Aufgrund der bekannt gewordenen erheblichen Kostenerhöhungen beim Projekt Breisgau-S-Bahn 2020 beschloss die Verbandsversammlung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg am 02.10.2013 (Drucksache ZRF-VV 2013.005) die Anpassung der bisherigen Ausbaustufe 2018 zur Ausbaustufe 2018-neu.

Ziel der Ausbaustufe 2018-neu ist es, den ursprünglichen Kostenrahmen weitestgehend einzuhalten, gleichzeitig jedoch die wesentlichen Kernelemente der bisherigen Planung beizubehalten, um so einen möglichst großen Nutzen für die Fahrgäste zu erreichen und dieses Infrastrukturausbauprogramm im Rahmen des Bundes-GVFG umzusetzen.

Es konnte erreicht werden, dass die Zuwendungsgeber Bund und Land die Ausbaustufe 2018-neu mittragen und zugleich weiterhin am Zielkonzept der Breisgau-S-Bahn 2020 festhalten.

2. Geschäftsverlauf

Im Rahmen der Umsetzung der Ausbaustufe Breisgau-S-Bahn 2018-neu gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) lag 2022 der Schwerpunkt der Arbeit des ZRF in der Realisierung der Bauprojekte.

Folgende weitere wichtige Schritte im Rahmen des Gesamtprojekts Breisgau-S-Bahn erfolgten im Jahr 2022:

Januar/ Februar	<p>Vereinbarung eines „Sofortprogramms“ mit dem Land</p> <p>Zusammenfassung der vielfältigen operativen Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsqualität auf der im Dezember 2019 nach Ausbau eröffneten Ost-West-Achse der Breisgau-S-Bahn, insbesondere der Fahrgastinformation und der Anschlussqualität: Abstimmung des Landes Baden-Württemberg als Aufgabenträger für den SPNV, (unter Einbeziehung der Verwaltung des ZRF) mit der DBAG (DB Netze und DB Regio).</p> <p>Dieser Prozess konnte in 2022 noch nicht abgeschlossen werden.</p>
März - Juli	<p>Abstimmung und Finalisierung eines Konzepts für Mobilitäts-Dreh-scheiben mit der VAG und dem RVF sowie mit dem Land als För-dergeber.</p>
April	<p>Erste Sitzung der Unterarbeitsgruppe 3 + 4 der Zukunftskommis-sion Breisgau-S-Bahn. Im Jahr 2022 fanden mehrere weitere Sit-zungen dieser Unterarbeitsgruppe statt. Sie soll u.a. kurz- und mit-telfristige Maßnahmen an der Infrastruktur zur Verbesserung der Betriebsqualität erarbeiten.</p> <p>Erweiterung der möglichen Betriebsszenarien Colmar – Freiburg um zwei weitere Varianten, Vorlage einer Fahrbarkeitsuntersu-chung seitens der DB.</p> <p>Einreichung des aktualisierten Antrags auf Programmaufnahme nach Bundes-GVFG [„Kategorie-A-Antrag“] für die Höllentalbahn Ost.</p>
Mai	<p>Einreichung des Antrags auf Zuwendungsbescheid nach Bundes-GVFG [„ZWB-Antrag“] für die Höllentalbahn Ost.</p>
Juli	<p>Abstimmung der vertraglichen Abwicklung von naturschutzrechtli-chen Ersatzmaßnahmen an der Kaiserstuhlbahn.</p>

	Sondierung der Bodenzusammensetzung bei Schienenkopfkonditionierungsanlagen an der Kaiserstuhlbahn.
August	Veröffentlichung der Europaweiten Ausschreibung gem. §17 VgV für Planungsleistungen für Verkehrsanlagen (Lph 1-3) für fünf Mobilitäts-Drehscheiben an Bahnhöfen in der Region Freiburg.
September	Beginn der Planung des barrierefreien Ausbaus des Bahnsteigs Gleis 4 im Bahnhof Titisee.
Oktober	Vorlage erster Ergebnisse durch PTV für die Standardisierte Bewertung der Reaktivierung Breisach – Colmar gemäß der neuen „Anleitung Standardisierte Bewertung 2016+“.
November	Vergabe der Planungsleistungen für die fünf Mobilitäts-Drehscheiben.
Dezember	Die bereits für das Frühjahr erhoffte Offenlage der im Jahr 2021 eingereichten Planfeststellungsunterlagen zum barrierefreien Ausbau des Freiburger Hbf ist 2022 nicht erfolgt. Hier besteht nach wie vor Abstimmungsbedarf zwischen dem EBA und der DB. Ausstellung des Zuwendungsbescheids für die LGVFG-Förderung der Kreuzungsmaßnahmen auf der Elztalbahn durch das RP. Abstimmung der Planung Stadtbahn Littenweiler mit der DB und der Stadt Freiburg. Endabrechnung von Zuschussmitteln der LGVFG-Förderung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen auf der Kaiserstuhlbahn.

3. Lage

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des ZRF wird seit dem Wirtschaftsjahr 2014 aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 19.06.2013 das Eigenbetriebsrecht angewandt. Die Aufwendungen des ZRF werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert.

Die Verbandsversammlung hat am 15. Dezember 2021 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 beschlossen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans mit Schreiben vom 26.04.2022 bestätigt. Die in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzten Höchstbeträge der vorgesehenen Kassenkredite von 280 Mio. EUR wurden unter Auflagen genehmigt. Demnach hat der ZRF zum 01.06.2022 und 01.10.2022 einen Sachstandsbericht u.a. über den Stand der Kassenkredite und den Bearbeitungsstand der Kat-A-Anträge für die DB Strecken vorzulegen.

Die Kassenkredite dienen ausschließlich der Vorfinanzierung der Zuschüsse von Bund und Land an die Deutsche Bahn, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht oder für die schon Bewilligungen vorliegen.

Ertragslage

Die Aufwendungen des Zweckverbands sind maßgeblich geprägt von den Zuwendungen und Zuschüssen an Verbundgesellschaften, insbesondere dem Tarifzuschuss an den Regio-Verkehrsverbund Freiburg, die ertragsseitig über die Verbandsumlagen und die Zuwendungen des Landes abgedeckt werden.

<u>Verbandsumlage</u>	10.803.473,37 €
<i>davon entfallen auf:</i>	
- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	5.052.191,32
- Landkreis Emmendingen	2.973.934,41
- Stadt Freiburg i.Br.	2.777.347,64
Zuschüsse von privaten Unternehmen	7.280,00 €
Zuschuss des Landes B.-W.	2.260.495,75 €
<u>Erstattung für Ausgaben des Erfolgsplans</u>	
- Schwarzwald-Baar-Kreis Abwicklung BSB 2020	21.831,96 €
- Verwaltungsaufwand GVFG-Abwicklung	26.463,11 €
- Personalkostenerstattung für Projektsteuerung	5.475,00 €
-Anschubfinanzierung Busverkehr Colmar	27.668,00 €
Zinserträge	564.272,67 €
Periodenfremde Erträge	12.302,92 €
Auflösung von Investitionszuschüssen	3.792.668,93 €
Summe Erträge	<u>17.521.931,71 €</u>

Die Erträge liegen mit 163.900 EUR über den Plandaten des Wirtschaftsplans. Die Auflösung der Investitionszuschüsse fiel um ca. 457.000 EUR geringer aus als bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes angenommen.

Durch die aktuelle Lage am Finanzmarkt konnten für die in Anspruch genommenen Kassenkredite Zinserträge von 564.272,67 € verbucht werden; ein Plus von 264.000 €. Dem stehen jedoch Zinsaufwendungen von 686.464 € entgegen.

Außerdem konnte bei den Erstattungen von Verwaltungskosten durch die Abwicklung von Zuschüssen für die Gemeinden für Eisenbahn-Kreuzungsmaßnahmen ein Plus von ca. 42.000 EUR erzielt werden.

Die Verbandsumlage der Verbandsmitglieder musste um die o.g. erhöhten Zinsaufwendungen angehoben werden.

Übersicht Aufwendungen

Umlagen an Verbundgesellschaften:

a) Regio-Verkehrsverbund Freiburg	
- Tarifzuschuss	8.944.797,00 €
- Verbundgesellschaft	750.000,00 €
- Kurzstreckenticket	650.000,00 €
b) REGIO-VERBUND GmbH	339.346,05 €
c) Zuschuss Freizeitfahrplan Eurodistrikt	1.500,00 €
d) Buslinie Colmar	27.668,00 €
e) S-Bahn-Mitfinanzierung	1.250.000,00 €
f) Ausgleichszahlungen Stadtbahn Zähringen/VAG	396.000,00 €
g) Ergänzungsleistungen 3-Seen-Bahn	268.848,96 €

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit	37.006,47 €
Fortbildung	0,00 €
EDV-Kosten	15.104,38 €
Geschäftsausgaben	10.224,82 €
Rechts- und Beratungskosten	70.116,88 €
Versicherungen	11.725,57 €
Verkehrserhebung/Nahverkehrsplan	0,00 €
Abschluss- und Prüfungskosten	13.750,00 €
Buchführungskosten	1.279,49 €
Präsentationskosten	0,00 €
Nebenkosten des Geldverkehrs	139,40 €
Periodenfremde Aufwendungen	5.447,31 €

Erstattung von Personal- und Verwaltungsaufwand:

a) an die Verbandsmitglieder für die Verwaltungsverleihe der Mitarbeiter (Verwaltung)	137.985,92 €
b) für Leistungen des Garten- und Tiefbauamtes der Stadt Freiburg für den ZRF	271.454,02 €
Kreditprovision/Verwaltungskostenbeitrag	10.599,17 €
Zinsaufwendungen	675.865,32 €
Abschreibung immaterieller Vermögensgegenstände	3.792.668,93 €
Abschreibungen auf Sachanlagen	655,00 €

Summe Aufwendungen **17.682.182,69 €**

Jahresfehlbetrag -160.250,98 €

Die Aufwendungen liegen mit 124.151,69 EUR über den Plandaten des Wirtschaftsplans. Auch hier besteht gegenüber dem Wirtschaftsplan bei den Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte eine Minderung um 457.000 EUR. Dagegen stehen jedoch auch Zinsaufwendungen von 675.865 EUR und Mehraufwendungen für Rechtsberatungskosten verschiedener Beraterverträge.

Das Geschäftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 160.250,98 € ab. Ausschlaggebend hierfür sind die Zahlungen an das Land Baden-Württemberg für die S-Bahn-Mitfinanzierung, die insgesamt 1.250.000 EUR betragen. 1 Mio. EUR wurde durch die Verbandsmitglieder finanziert, der Restbetrag wurde über die Rücklagenentnahme abgedeckt.

Der Zweckverband verfügt über kein eigenes Personal, sondern bedient sich des Personals der Verbandsmitglieder mittels Verwaltungsleihe. Der ZRF erstattet an die Verbandsmitglieder die Personalkosten.

Finanz- und Vermögenslage

Die Finanz- und Vermögenslage des Zweckverbands ist auf der Aktivseite (Vermögen) maßgeblich geprägt von den für die Infrastrukturmaßnahmen der Verkehrsunternehmen geleisteten Zuschüsse, die als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und ab Betriebsbereitschaft der Infrastruktur linear über 40 Jahre aufwandswirksam abgeschrieben werden. Hierzu korrespondierend ist die Passivseite (Schulden) geprägt vom Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen, in den die von den Verbandsmitgliedern geleisteten Umlagen eingestellt und fristenkongruent ertragswirksam aufgelöst werden.

Im Anlagevermögen werden unter den immateriellen Vermögensgegenständen 133.546.747,00 € für bereits in Betrieb befindliche Anlagen und 1.124.321,85 € für noch im Bau befindliche Anlagen ausgewiesen. Die 2022 erfolgten Zu- bzw. Abgänge bei den einzelnen Projekten stellen sich wie folgt dar:

Gegenüberstellung von Vermögensplan und Ergebnis 2022

lfd. Nr.	Finanzierungsmittel Einnahmen	Ansatz im WPI 2022	Ergebnis	Planvergleich
		€	€	€
1	Einnahme Zuschüsse	1.343.200,00	- 13.009.116,00	14.352.316,00
	Finanzierungsmittel Summe	1.343.200,00	- 13.009.116,00	14.352.316,00
	Finanzierungsbedarf Ausgaben			
1	Zuweisungen/Zuschüsse	1.343.200,00	- 13.091.620,81	14.434.820,81
	Finanzierungsbedarf Summe	1.343.200,00	- 13.091.620,81	14.434.820,81
	Gewinn 2022		82.504,81	- 82.504,81

Durch Rückerstattung von Planungs- und Baukosten für die Höllentalbahn West erfolgte ein um 2.514.536 € höherer Rückfluss, als an die Verbandsmitglieder erstattet wurde. Dieser Betrag wird im Wirtschaftsjahr 2023 zurückgeführt werden. Hierfür wird in der Bilanz 2022 eine entsprechende „sonstige Verbindlichkeit“ ausgewiesen.

II. Investitionszuschüsse

Breisacher Bahn	956,16 €	
Drei-Seen-Bahn	0,00 €	
Elztalbahn	350.000,00 €	
Höllentalbahn	-13.865.721,15 €	
Kaiserstuhlbahn - Ost	17.670,71 €	
Kaiserstuhlbahn - West	18.573,52 €	
Müllheim-Mulhouse	0,00 €	
Busverknüpfungen	0,00 €	
Stadtbahnverlängerung Littenweiler	300.000,00 €	
barrierefreier Ausbau Hbf. Freiburg	0,00 €	
Projektsteuerung	86.899,95 €	
Summe Investitionszuschüsse		-13.091.620,81 €

Der ZRF hat im vergangenen Wirtschaftsjahr kein bewegliches Anlagevermögen beschafft.

Gegen die DB AG bestehen zum 31.12.2022 Forderungen in Höhe von 250.319.329,37 € für die Rückzahlung der Vorfinanzierungskosten an der Drei-Seen-Bahn, den Strecken Müllheim-Neuenburg, Höllentalbahn Ost, Breisacher Bahn und Elztalbahn. Die Liquiditätsslage ist geordnet, alle Verpflichtungen konnten fristgerecht erfüllt werden.

Die Rücklage von 616.724,99 € dient zur Deckung der Ausgaben für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans und die nächste Verkehrserhebung (§ 14 Abs. 5 der Verbandssatzung). Sie stellt weiterhin eine kurzfristige Liquiditätsreserve dar.

Der Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen in Höhe von 134.879.507,80 € betrifft mit 133.546.747,00 € bereits in Betrieb befindliche Anlagen (Konto 130) sowie mit 1.124.321,85 € noch im Bau befindliche Anlagen (Konto 170).

Hinzu kommen 208.438,95 € als vorab geleistete Investitionszuschüsse des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.

Für das Wirtschaftsjahr 2022 konnten nach Abzug der fälligen Planungs- und Baukosten folgende Umlagebeträge an die Verbandsmitglieder zurückbezahlt werden:

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	-9.257.684,75 €
Landkreis Emmendingen	-251.148,05 €
Stadt Freiburg i.Br.	-3.500.283,30 €
Summe	<u>-13.009.116,10 €</u>

Die Bemessungsgrundlage für die jährlich zu entrichtende Investitionsumlage ergibt sich aus § 14 der Verbandssatzung. Zur Gewährleistung eines sparsamen Mitteleinsatzes wurden die Umlagen bei den Verbandsmitgliedern jeweils nur in der unumgänglich notwendigen Höhe bei Zahlungsfälligkeit der jeweils zu begleichenden Verbindlichkeit abgerufen.

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Ein wichtiger finanzieller Indikator ist für uns das Finanzvolumen, mit dem wir Infrastrukturmaßnahmen im ÖPNV vorantreiben können. Es betrug in 2022 insgesamt 774.100,34 € (Details nach Projekten siehe oben unter 3.). Bedingt durch Auszahlungen von erstatteten Zuschussmitteln des Bundes und des Landes für die Höllentalbahn West an die Verbandsmitglieder ergibt sich 2022 insgesamt ein negativer Betrag.

III. Prognosebericht

Für die Höllentalbahn West konnten im Laufe des Wirtschaftsjahres 2022 die Kassenkredite abgelöst werden und zu viel abgerufene Gelder den Verbandsmitgliedern erstattet werden. Grund hierfür ist die Änderung des GVFG, die zu einer erhöhten Förderung seitens der Zuschussgeber Bund/Land für das Projekt „Breisgau-S-Bahn 2020-Ausbaustufe 2018 neu“ für die vier großen DB Strecken führen (siehe hierzu auch IV.1).

Die entsprechenden Kat-A Förderanträge der DB AG für die Höllentalbahn Ost, Breisacher Bahn sowie Elztalbahn werden nach den erforderlich werdenden Novellierungen der Realisierungs- und Finanzierungsverträge (RuF) sukzessive an das Eisenbahnbundesamt übermittelt.

Mit dem Beschluss des Nahverkehrsplanes in der Verbandsversammlung des ZRF im Dezember 2021 fanden 2022 Gespräche der Aufgabenträger, unterstützt durch den ZRF, mit den Kommunen über die „Linienbündel“ statt. Dabei können die Kommunen Zusatzleistungen bestellen, die sie jedoch selbst zu bezahlen haben. In der Folge werden die Festsetzungen des Nahverkehrsplans umgesetzt.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Aufgrund der Vereinbarungen aus den Realisierungs- und Finanzierungsverträgen (RuF) mit der DB AG ist der ZRF zur Vorfinanzierung der Gesamtausbaukosten für die Strecken verpflichtet, solange kein rechtskräftiger Zuwendungsbescheid des Zuwendungsgebers vorliegt. Der ZRF finanziert dabei die Bundes- und Landesanteile über Kassenkredite. Eine Reduzierung dieser Kredite ist erst nach Vorliegen des Zuwendungsbescheids und Auskehren der Zuschüsse durch den Zuwendungsgeber möglich.

Aufgrund der Änderungen des Bundes-GVFG im März 2020 sind zwischen den Beteiligten die bestehenden Realisierungs- und Finanzierungsverträge anzupassen, die durch die erhöhten Bundes- und Landesförderung letztlich zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte der Verbandsmitglieder führen. Umfangreiche Abstimmungsprozesse mit dem Land und DB AG verzögern die Vorlage der Kat-A-Anträge beim Eisenbahnbundesamt (EBA) und demzufolge auch die Zuwendungsbescheidung. Mit der Vorlage der Unterlagen beim EBA sind dort ebenfalls umfangreiche Prüfungsvorgänge anhängig.

Ende des Wirtschaftsjahres 2022 hat sich bedingt durch die Inflation und die weltpolitische Lage die Situation am Kreditmarkt grundlegend geändert. Der ZRF muss nun für die Kassenkredite Sollzinsen bezahlen, mit steigender Tendenz. Dies führt in der Folge zu einer erheblichen finanziellen Belastung der Verbandsmitglieder. Aus diesem Grund ist es weiterhin das vorrangige Ziel des ZRF mit dem Vertragspartner DB AG, die Zuwendungsbescheide nach Unterzeichnung der novellierten Realisierungs- und Finanzierungsverträge (RuF) zügig zu erhalten, damit die Zuschüsse ausbezahlt werden können. Hierzu finden regelmäßig Gespräche mit dem Eisenbahnbundesamt, der DB AG und dem Land Baden-Württemberg statt. Es wird davon ausgegangen, dass im Wirtschaftsjahr 2023 die Höllentalbahn Ost soweit abgerechnet ist, dass für diese Strecke die Kassenkredite abgelöst werden können. Ein aktualisierter RuF für die Breisacher Bahn konnte nach Unterzeichnung durch die Beteiligten von der DB AG im Februar 2023 an das EBA gesandt werden. Von dort können die weiteren Schritte, Aufnahme Kat-A Antrag und Zuwendungsbescheid, erfolgen. Mit einer Rückführung der Kassenkredite für die Breisacher Bahn wird für 2024 gerechnet. Die Novellierung des RuF für die Elztalbahn ist in Arbeit. Mit einer Unterzeichnung des aktualisierten RuFs wird im 3. Quartal 2023 gerechnet.

2. Chancenbericht

Der Zweckverband sieht es als Chance an, durch eine erfolgreiche Weiterentwicklung und Umsetzung des Nahverkehrskonzepts Breisgau-S-Bahn 2020 die Akzeptanz und Bedeutung des ÖPNV zu steigern. So kann eine bessere argumentative Basis für weitere Mittelzuflüsse in Zeiten angespannter öffentlicher Haushaltslage geschaffen werden.

3. Gesamtaussage

Im Hinblick auf die Abhängigkeit von der Entwicklung der öffentlichen Haushalte sehen wir uns angesichts der Bedeutung des ÖPNV und der bisher erreichten Ziele gut gerüstet. Risiken, die den Fortbestand des Zweckverbands gefährden könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Kreditvereinbarungen (Guthaben) bei Kreditinstituten.

Die Forderungen bestehen gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Vorfinanzierung der Baukosten bis zum Auskehren der Zuschüsse durch Bund und Land sowie gegenüber Gebietskörperschaften. Forderungsausfälle waren und sind keine zu verzeichnen.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt (zu den Kassenkrediten siehe Ziffer IV.1).

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko besteht ein laufend aktualisierter Liquiditätsplan, der einen Überblick über die Geldaus- und -einzüge vermittelt.

In den mit der DB AG am 13.07.2015 abgeschlossenen Realisierungs- und Finanzierungsverträgen ist u.a. festgelegt, dass der ZRF eine Vorfinanzierung für die Projekte sicherstellt, wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung notwendiger Arbeiten noch keine Baufreigabe in finanzieller Hinsicht seitens des Zuschussgebers vorliegt. Der voraussichtliche Vorfinanzierungsbetrag ist von der DB AG an den ZRF jeweils zum 15.09. des laufenden Jahres für das darauffolgende Wirtschaftsjahr mitzuteilen. Für 2022 wurde von der Deutschen Bahn AG eine mögliche Vorfinanzierungssumme von insgesamt 280 Mio. EUR gemeldet. Die Höchstsumme von Kassenkrediten wurde deshalb im Wirtschaftsplan 2022 angepasst; diese wurde vom Regierungspräsidium Freiburg unter Auflagen genehmigt (siehe hierzu auch II.3).

VI. Bericht über Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen werden nicht unterhalten.

Freiburg i. Br., 19.07.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. W. W. Horn', with a large, sweeping stroke across the top.

Martin W. W. Horn
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

ANLAGEN

Rechtliche Verhältnisse

Firma: Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg

Rechtsform: Zweckverband

Sitz: Freiburg i.Br.

Anschrift: Berliner Allee 1, 79114 Freiburg

Gründung am: 31. August 1994

Gegenstand des Unternehmens: Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Geschäftsführung
(Verbandsvorsitzender): Landrat Hanno Hurth (bis 30.09.2022)
Oberbürgermeister Martin Horn (ab 01.10.2022)

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2022

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten			
130	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	133.546.747,00		150.761.567,00
135	EDV-Software, entgeltl. erworben	<u>2,00</u>		<u>2,00</u>
			133.546.749,00	150.761.569,00
	geleistete Anzahlungen			
170	Anzahlungen immaterielle VermG		1.124.321,85	793.791,60
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung			
650	Büroeinrichtung	183,00		838,00
690	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	<u>1,00</u>		<u>1,00</u>
			184,00	839,00
	Beteiligungen			
850	Beteiligungen an Kapitalgesellschaft		102.258,38	102.258,38
	Forderungen aus Lieferungen und Leistun- gen			
1200	Forderungen aus L+L	3.410,47		0,00
1210	Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent	<u>1.275,00</u>		<u>4.516,12</u>
			4.685,47	4.516,12
	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1281	Forderg. gg. UN mit Beteiligg.verh. b.1J		5.000,00	5.000,00
	sonstige Vermögensgegenstände			
1300	Sonstige Vermögensgegenstände	337.702,61		112.533,95
1468	Vorfinanzierung DB	<u>250.319.329,37</u>		<u>301.353.562,16</u>
			250.657.031,98	301.466.096,11
			385.440.230,68	453.134.070,21

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2022

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
andere Gewinnrücklagen				
2960	freie Rücklagen		776.975,97	902.293,29
Jahresfehlbetrag				
	Jahresfehlbetrag		160.250,98	125.317,32
Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen				
2999	empfangene Investitionsz. v. Dritten		134.879.507,80	151.684.961,18
sonstige Rückstellungen				
3070	Sonstige Rückstellungen	8.400,00		0,00
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>15.750,00</u>		<u>9.320,00</u>
			24.150,00	9.320,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
1800	Spaka #2150185	87.394.961,01		79.207.153,42
3151	Kassenkredit Sparkasse	76.291.882,22		60.000.000,00
3152	Kassenkredit DKB	62.000.000,00		92.000.000,00
3154	Kassenkredit Bayern LB	<u>21.000.000,00</u>		<u>67.000.000,00</u>
			246.686.843,23	298.207.153,42
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 246.686.843,23 (EUR 298.207.153,42)				
1800	Spaka #2150185			
3151	Kassenkredit Sparkasse			
3152	Kassenkredit DKB			
3154	Kassenkredit Bayern LB			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	229.368,85		266.507,95
3310	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	<u>0,00</u>		<u>8.761,91</u>
			229.368,85	275.269,86
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 229.368,85 (EUR 275.269,86)				
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
3310	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent			
sonstige Verbindlichkeiten				
1467	GVFG-Mittel	70.796,15		550.531,15
3500	Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.932.839,66</u>		<u>1.602.534,00</u>
		3.003.635,81		2.153.065,15
Übertrag			<u>3.003.635,81</u>	<u>2.153.065,15</u>
			382.436.594,87	450.953.680,43

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2022

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		3.003.635,81	382.436.594,87	450.953.680,43 2.153.065,15
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00		27.324,63
			3.003.635,81	2.180.389,78
	davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 27.324,63)			
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.003.635,81 (EUR 2.180.389,78)			
1467	GVFG-Mittel			
3500	Sonstige Verbindlichkeiten			
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
			385.440.230,68	453.134.070,21

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
sonstige betriebliche Erträge				
4830	Sonstige betriebliche Erträge	81.438,07		46.085,22
4831	Zuweisungen vom Land	2.260.495,75		3.074.204,28
4832	Sonstige betriebliche Erträge verbUN	10.803.473,37		10.453.174,58
4835	Zuschüsse v. priv. Unternehmen	7.280,00		6.300,00
4930	Erträge Auflösung von Rückstellungen	0,00		30.930,00
4935	Auflösung Investitionszuschüsse	3.792.668,93		3.810.345,13
4960	Periodenfremde Erträge	12.302,92		0,00
			16.957.659,04	17.421.039,21
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
6200	Abschreibung immaterielle VermG	3.792.668,93		3.810.345,13
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	655,00		655,00
			3.793.323,93	3.811.000,13
sonstige betriebliche Aufwendungen				
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.224,82		11.746,01
6301	Verkehrserhebung/Nahverkehrsplan	0,00		3.525,91
6303	Erst. v. Verw.- u. Betriebsaufw. Gde./GV	409.439,94		422.153,52
6304	Zuwendungen und Zuschüsse	12.628.160,01		13.631.555,18
6400	Versicherungen	11.725,57		11.116,85
6640	Bewirtungskosten	0,00		61,92
6644	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	0,00		25,08
6821	Fortbildungskosten	0,00		776,50
6825	Rechts- und Beratungskosten	70.116,88		153.151,18
6826	Datenverarbeitung	15.104,38		11.939,39
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	13.750,00		9.552,98
6830	Buchführungskosten	1.279,49		1.379,45
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	139,40		75,00
6877	Aufw. f. ehrenamtliche Tätigkeit	37.006,47		38.571,00
6960	Periodenfremde Aufwendungen	5.447,31		0,00
			13.202.394,27	14.295.629,97
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
7100	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		564.272,67	577.313,33
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
7310	Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	675.865,32		0,00
7355	Kreditprovision, Verwaltungskostenbeitr.	10.599,17		17.039,76
			686.464,49	17.039,76
Jahresfehlbetrag			160.250,98	125.317,32

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel vor fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,- €²⁾ (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/2 88 85 67
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

**Beteiligungsbericht
des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)**



Herausgegeben vom
Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)
Berliner Allee 1
79114 Freiburg
Tel: 0761 201-4561

Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Martin Horn

Text und Bearbeitung: Geschäftsstelle ZRF
Jürgen Albrecht

Freiburg im Breisgau, 15.05.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Gegenstand des Beteiligungsberichtes	
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Zielsetzung	4
1.3 Inhalt	4
2. Übersicht über die Beteiligungen des ZRF	5
3. Darstellung der Beteiligungen	6
3.1 Gegenstand des Unternehmens	6
3.2 Beteiligungsverhältnisse	6
3.3 Besetzung der Organe sowie gewährte Gesamtbezüge	6
3.4 Beteiligungen des Unternehmens	8
3.5 Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks	8
3.6 Grundzüge des Geschäftsverlaufs	8
3.7 Lage des Unternehmens, Entwicklung und Ausblick	9
3.8 Kennzahlen der Vermögens- Finanz- und Ertragslage	13

1. Gegenstand des Beteiligungsberichtes

1.1 Rechtliche Grundlagen

Entsprechend § 105 Absatz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 18 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat ein Zweckverband, der Beteiligungen hält, einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

1.2 Zielsetzung

Das Ziel des Beteiligungsberichtes ist einen Überblick über die Beteiligungen des ZRF zu geben. Der Beteiligungsbericht legt gegenüber den Verbandsmitgliedern und der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Entwicklung der Unternehmen in Privatrechtsform ab, an denen der ZRF sich beteiligt. Gleichzeitig ermöglicht er die Bewertung dieser Unternehmen (Wirtschaftlichkeit, Stand der Aufgabenerfüllung, etc.) aus Sicht des Kapitalgebers und erleichtert die Kontrolle durch die Kontrollorgane.

1.3 Inhalt

Im Beteiligungsbericht werden für den Berichtszeitraum die wesentlichen Informationen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligungsunternehmen dargestellt. Der Beteiligungsbericht 2022 bezieht sich im Wesentlichen auf das Geschäftsjahr 2021 und das vorangegangene Jahr als Vergleichsgröße.

Der Beteiligungsbericht muss über alle unmittelbaren Beteiligungen und alle mittelbaren Beteiligungen mit mehr als 50 % Auskunft geben.

Es sind mindestens nachfolgende Daten darzustellen:

- a) Der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- b) der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
- c) für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und – entnahmen durch die Gemeinde bzw. den Zweckverband und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres
 - die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen
 - die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens
 - die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates oder der entsprechenden Organe des Unter-

nehmens für jede Personengruppe; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches (HGB) gilt entsprechend.

Im Beteiligungsbericht wird der Geschäftsverlauf anhand der Bilanzzahlen für 2021 und 2022 dargestellt.

Für den Zeitraum 2019 bis 2022 sind in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Ist-Zahlen angegeben, während für das Jahr 2023 die Plandaten ausgewiesen werden. Die Kennzahlen der Vermögens- Finanz- und Ertragslage sind für die Jahre 2021 und 2022 errechnet worden.

2. Übersicht über die Beteiligungen des ZRF

Bei den in folgendem Schaubild (Abb. 1) und in der Tabelle (Abb. 2) dargestellten Beteiligungen handelt es sich um unmittelbare Beteiligungen des ZRF im Jahr 2021.

Abb. 1



Abb. 2

Beteiligungsunternehmen	Stammkapital in Euro	Stammeinlage des ZRF in Euro	Anteil in %
REGIO-VERBUND GmbH	25.000	25.000	100%

3. Darstellung der Beteiligung an der REGIO-VERBUND GmbH

3.1 Gegenstand des Unternehmens

Die REGIO-VERBUND Gesellschaft mbH wurde am 2. Dezember 1999 als kommunale Eigengesellschaft des ZRF gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Koordination und Weiterentwicklung des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs im Verbandsgebiet des ZRF. Die Gesellschaft strebt an, die Leistungsfähigkeit des regionalen ÖPNV stetig zu steigern sowie seine Angebote und deren Attraktivität schrittweise auszubauen. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke i. S. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Sie wird im Rahmen von § 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg vom 1. Oktober 1999, zuletzt geändert zum 15.12.2021 tätig, soweit die Regelungen keinen hoheitlichen Charakter haben. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das gesamte Verbandsgebiet des ZRF unter Berücksichtigung der die Grenzen dieses Gebietes überschreitenden Verkehrsverbindungen. In diesem Rahmen kann die Gesellschaft Leistungen für Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs gegen Vergütung erbringen.

Zentrales Geschäftsfeld der Tätigkeit der Gesellschaft ist folglich die Organisation und Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Verbandsgebiet des ZRF und den Verkehrsunternehmen entsprechend Artikel 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und zur Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg vom 12. November 2020 (GBl. S 1043). Sie hat sich hierbei an den Vorgaben der regionalen Nahverkehrsentwicklungsplanung in der Form des jeweiligen Nahverkehrsplans des ZRF zu orientieren.

3.2 Beteiligungsverhältnisse

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) Anteil 100 %

3.3 Besetzung der Organe sowie gewährte Gesamtbezüge

Gesellschafterversammlung

ZRF als Alleingesellschafter, vertreten durch Landrat Hanno Hurth bis 30.09.2022. Seit 01.10.2022 vertritt der Oberbürgermeister Martin Horn die Gesellschaft.

Geschäftsführung

- Uwe Schade - zuständig für die Geschäftsbereiche I („Planung und Bau“) und II („Angebotsplanung und –koordination“)
- Thomas Wisser - zuständig für den Geschäftsbereich III („Verwaltung und Finanzen“)

Die gewährten Gesamtbezüge der Geschäftsführung gemäß § 286 Abs. 4 HGB. betragen 2022 11.010,00 EUR. Hinzu kamen Aufwendungen für Lohnsteuer, Rentenversicherungsbeiträge und Umlagen, die von der RVG in Höhe von 2.012,85 EUR pauschal zu entrichten waren.

Aufsichtsrat (ohne Stellvertreter)

- | | |
|-----------------------|--|
| Hanno Hurth | Landrat, Vorsitzender bis 30.09.2022 |
| Martin Horn | Oberbürgermeister, Vorsitzender ab 01.10.2022 |
| Martin Horn | Oberbürgermeister, stellvertretender Vorsitzender bis 30.09.2022 |
| Hanno Hurth | Landrat, stellvertretender Vorsitzender ab 01.10.2022 |
| Dorothea Störr-Ritter | Landrätin, stellvertretende Vorsitzende |

Aufsichtsratsmitglieder:

- Stadtrat Stefan Schillinger,
- Stadtrat Helmut Thoma
- Stadtrat Sascha Fiek
- Stadtrat Gregory Mohlberg
- Kreisrat Volker Kieber
- Kreisrätin Dr. Karin Müller-Sandner
- Kreisrat Dr. Christian Ante
- Kreisrat Christian Riesterer
- Kreisrat Matthias Hirschbolz
- Kreisrätin Pia Lach
- Kreisrätin Barbara Schuler

Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten im Geschäftsjahr 2022 Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt 787,38 €.

3.4 Beteiligungen des Unternehmens

Die REGIO-VERBUND GmbH hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

3.5 Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Gesellschaft führt die ihr vom ZRF im Gesellschaftervertrag zugewiesenen Aufgaben aus. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung und Fortschreibung des Nahverkehrs- und Nahverkehrsentwicklungsplanes sowie um Koordinationsaufgaben im regionalen ÖPNV. Insbesondere ist die Gesellschaft für die Umsetzung des „INTEGRIERTEN REGIONALEN NAHVERKEHRSKONZEP- TES BREISGAU-S-BAHN“ unter Berücksichtigung der aktuellen Investitionsplanung zuständig. Gleichzeitig werden die Zukunftsperspektiven des ÖPNV in der Region weiterentwickelt.

3.6 Grundzüge des Geschäftsverlaufs

3.6.1 Bilanz

Bilanz	2021 T€	2022 T€	Bilanz	2021 T€	2022 T€
Aktiva			Passiva		
<u>Anlagevermögen</u>			<u>Eigenkapital</u>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25	25
II. Sachanlagen	0,9	1,7	II. Kapitalrücklage	77,3	77,3
Anlagevermögen	0,9	1,7	III. Gewinnvortrag	9,3	10,0
			IV. Jahresfehlbetrag/-überschuss	0,7	-0,3
<u>Umlaufvermögen</u>			Eigenkapital	112,3	112,0
I. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	2,3	2,0	Rückstellungen	13,5	13,4
II. Flüssige Mittel	132,8	131,0	Verbindlichkeiten	10,2	9,3
Umlaufvermögen	136	134,7			
Rechnungsabgrenzungsposten					
Summe Aktiva	136	134,7	Summe Passiva	136	134,7

3.6.2 Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2020	2021	2022	Plan 2023
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	61,0	41,0	20,4	23,7	22,5
sonstige betriebliche Erträge	357,0	380,5	335,9	232,7	374,9
Summe	418,0	421,5	356,3	347,4	397,4
Materialaufwand	0	12	0	0	0,0
Personalaufwand	311,6	294,0	259,0	257,1	285,0
Abschreibungen	2,4	1,6	0,1	0,4	1,0
sonst. betriebliche Aufwendungen	104,8	114,8	96,4	90,1	111,0
Summe	418,8	422,4	355,5	347,6	397,0
Betriebsergebnis	-0,8	-0,9	0,8	-0,2	0,4
Finanzergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4
Ergebnis vor Steuern	-0,8	-0,9	0,8	-0,2	0,4
Steuern	0	0	-0,1	-0,1	0,0
Jahresüberschuss/-verlust	-0,8	-0,9	0,7	-0,3	0,4

3.7 Lagebericht

I. Grundlagen des Unternehmens - Allgemeines

Am 2. Dezember 1999 wurde die REGIO-VERBUND Gesellschaft mbH als kommunale Eigengesellschaft des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) gegründet.

Gegenstand des Unternehmens, § 2 Gesellschaftsvertrag, ist die Koordination und Weiterentwicklung des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs im Verbandsgebiet des ZRF. Die Gesellschaft strebt an, die Leistungsfähigkeit des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) stetig zu steigern, sowie seine Angebote und deren Attraktivität schrittweise auszubauen. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden- Württemberg.

Zentrales Geschäftsfeld der Gesellschaft ist die Organisation und Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern für den ÖPNV im Verbandsgebiet des ZRF und den Verkehrsunternehmen entsprechend § 9 des Gesetzes über Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG Baden-Württemberg). Sie hat sich hierbei an die Vorgaben der regionalen Nahverkehrsentwicklungsplanung in der Form des jeweiligen Nahverkehrsplanes des ZRF zu orientieren.

Die REGIO-VERBUND GmbH ist zusammen mit der Geschäftsstelle des ZRF, in der Berliner Allee 1, 79114 Freiburg untergebracht.

II. Wirtschaftsbericht - Geschäftsverlauf und Darstellung der Lage

Aufgrund der bekannt gewordenen erheblichen Kostenerhöhungen beschloss die Verbandsversammlung des ZRF die Anpassung der bisherigen Ausbaustufe 2018 zur Ausbaustufe 2018-neu.

Ziel der Ausbaustufe 2018–neu war, einen möglichst großen Nutzen für die Fahrgäste zu erreichen. Das Infrastrukturausbauprogramm konnte im Rahmen des Bundes-GVFG bis Ende 2021 realisiert werden. Nach Vorlage der Zuwendungsbescheide wird mit der Abrechnung gegenüber dem Zuschussgeber für die drei DB-Strecken (Höllentalbahn Ost, Breisacher Bahn und Elztalbahn) begonnen.

Bei der Höllentalbahn West konnte mit der Rückzahlung der Bundes- und Landeszuschüsse durch die DB AG die Vorfinanzierung bereits abgelöst werden, wenngleich die Endabrechnung noch aussteht.

Des Weiteren begleitete das Personal der REGIO-VERBUND GmbH die Planungen zum barrierefreien Ausbau des Freiburger Hauptbahnhofs, die laufenden Untersuchungen zur Reaktivierung der Bahnstrecke Colmar – Breisach sowie das Projekt zum Ausbau der Hochrheinstrecke – letzteres im Auftrag der Landkreise Waldshut und Lörrach. Für die kommunalen Straßenbaulastträger wurde mit dem Regierungspräsidium Freiburg die Anforderung von Mitteln nach Landes-GVFG für Bahnübergangs- und Brückenmaßnahmen nach Eisenbahn-Kreuzungsgesetz (EKrG) abgewickelt. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt beinhaltete die Ausschreibung zur Vergabe von Planungsleistungen für die Errichtung von Mobilitäts-Drehscheiben im Verbandsgebiet, die Modellcharakter für weitere Einrichtungen haben werden.

Die Geschäftsführung und die Mitarbeitenden der REGIO-VERBUND GmbH sind in ständigem Dialog mit dem Land Baden-Württemberg sowie der Deutschen Bahn AG bzw. der SWEG und setzen alles daran, das Ausbauprogramms BREISGAU-S-BAHN 2020, Ausbaustufe 2018-neu, erfolgreich abzuschließen.

a) Ertragslage

Die REGIO-VERBUND GmbH steht finanziell auf zwei Standbeinen. Zum einen leistet der Gesellschafter ZRF zur Finanzierung der von der Gesellschaft zu erfüllenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben Zuschüsse, zum anderen ist die Gesellschaft gehalten, durch eigene Aktivitäten Erlöse zu erzielen, was im Wesentlichen durch Personalgestellungen an öffentliche Träger und Gebietskörperschaften erreicht wird.

In 2022 wurden die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Umsatzerlöse aus der Projektleitung Ausbau und Elektrifizierung Hochrheinbahn zum Teil realisiert.

Die Aufwendungen sanken u.a. durch geringere Sachkosten im Vergleich zum Vorjahr.

Die Gesellschaft schließt mit einem geringen Verlust von 265,71 € ab.

b) Finanzlage

Die Gesellschaft hat in 2022 insgesamt 11 (Stand: 31.12.2022) Arbeitsplätze (für Mitarbeitende der Gesellschaft sowie der Verbandsmitglieder des Gesellschafters), die mit EDV und Büromobiliar ausgestattet.

c) Finanzierung und Liquidität

Der Alleingesellschafter ZRF hat die Gesellschaft bei ihrer Gründung mit einem Stammkapital von 25.000 Euro, entsprechend den Festlegungen im Gesellschaftsvertrag, und 77.258,38 Euro Eigenkapital ausgestattet. Diese Beträge wurden in die Kapitalrücklage eingestellt.

Die Kapitaleinlage dient in erster Linie zur Ausstattung der angemieteten Räumlichkeiten mit Büromobiliar und EDV. Sie ist so bemessen, dass mittelfristig eine Erneuerung sowohl des Mobiliars als auch der EDV-Ausstattung durchgeführt werden könnte.

Die Gesellschaft verfügt über ausreichende Liquidität, um ihre finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

d) Personalbereich

Zum 31. Dezember 2022 sind bei der Gesellschaft 5 Personen auf 3,35 Stellen beschäftigt. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind hierbei nicht berücksichtigt.

Die Personalgestellung an Dritte konnte fortgeführt werden, ohne dass die Leistungsfähigkeit insbesondere im Kerngeschäft gemindert wurde. Sowohl im Geschäftsbereich „Planen und Bauen“ als auch im Geschäftsbereich „Angebotsplanung“ sind die Aktivitäten aufgrund der Weiterentwicklung und Umsetzung des Nahverkehrskonzepts Breisgau-S-Bahn 2020 sowie der Neuerstellung des Nahverkehrsplanes weiter deutlich angestiegen.

III. Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die Gesellschaft steht, da sie überwiegend mit Zuschüssen des Alleingesellschafters ZRF finanziert wird, in Abhängigkeit zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte. Diese wird sich zukünftig im Hinblick auf die Weiterentwicklung und Umsetzung des Nahverkehrskonzepts Breisgau-S-Bahn 2020 auf einem geringeren Niveau bewegen.

III. Weiterer Ausblick:

Grundsätzlich stellt es eine Herausforderung dar, die Erlössituation in künftigen Jahren auf einem angemessenen Niveau zu halten, ohne dass die Bearbeitung der Kernaufgabe darunter leidet.

Inhaltlich steht auch in 2023 die weitere Umsetzung des Gesamtnetzbauvorhabens „Breisgau-S-Bahn 2020“ an. Dabei ist das Personal der Gesellschaft den Abrechnungen der DB mit den Zuwendungsgebern Bund und Land beschäftigt.

Im Jahr 2022 wurden die Beschlüsse für eine weitere Ausbaustufe der Breisgau-S-Bahn 2020 (Ausbaustufe 2030) herbeigeführt. Es wird in den kommenden Jahren Aufgabe des Personals der REGIO-VERBUND Gesellschaft sein, die notwendigen Abstimmungen und Planungen für die beschlossenen Maßnahmen zu begleiten und die Umsetzung in die Wege zu leiten.

Der barrierefreie Ausbau des Freiburger Hauptbahnhofs, die laufenden Untersuchungen zur Reaktivierung der Bahnstrecke Colmar – Breisach (Staatsvertrag von Aachen) sowie die Planung und Baubeteiligung an der Ausstattung sogenannter Mobilitäts-Drehscheiben im Verbandsgebiet des ZRF sind weitere Aufgaben für die kommenden Jahre.

Für das Geschäftsjahr 2023 wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet.

		2021	2022	2023/Plan
Personal Gesamt	Personen	4	5	6
	(Stellen)	(2,65)	(3,35)	(4,60)

3.8 Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

		2021	2022
--	--	------	------

Vermögens- und Finanzkennzahlen

Anlagenintensität	$AV * 100 / \text{Gesamt V}$	%	0,64	1,28
Anlagendeckung	$EK + \text{langfr. FK} * 100 / AV$		12.802,87	6.493,65
Eigenkapitalquote	$EK * 100 / \text{GesamtK}$	%	82,56	83,11
Nettoinvestitionen	Anlagenzugänge – Abschreibungen - Anlageabgänge	T€	-0,14	0,85

Ertragskennzahlen

Umsatzrentabilität	Erg. vor Ertragsteuern * 100 / Umsatz	%	3,94	-1,12
Eigenkapitalrentabilität	Erg. vor Ertragsteuern * 100 / EK	%	0,72	-0,24
Gesamtkapitalrentabilität	Erg. vor Ertragsteuern + FK-Zinsen * 100 / GK	%	0,59	-0,08
Kostendeckung	Umsatzerlöse*100 / Gesamtaufwand ¹⁾	%	5,75	6,82

Personalkennzahlen

Personalkostenintensität	Personalkosten *100/ Gesamtaufwand ¹⁾	%	72,83	73,96
Personalkosten je Mitarbeiter	Personalaufwand / Anzahl der Mitarbeiter ²⁾	T€	37,00	36,73

1) Gesamtaufwand gemäß § 275 II Nrn. 5-8,12,13,16,18 und 19 HGB

2) Zur Berechnung wurde die durchschnittliche Mitarbeiterzahl (ohne Geschäftsführung) herangezogen.